

## Dokument zur Online-Konsultation

Antrag der Fa. Recknitz – Trebetal Energie Verwaltungsgesellschaft  
mbH auf Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen im  
Windpark Hugoldsdorf

Abkürzungsverzeichnis:

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK VPR	Landkreis Vorpommern Rügen
LKuD MV	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
RR VP	Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern
StALU	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WEA	Windenergieanlagen
WEG	Windeignungsgebiet
WKA	Windkraftanlagen

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
1	80% der Bürger aus Drechow lehnen das Windeignungsgebiet ab. Die Gemeinde hat ebenfalls abgelehnt.	StALU: Der RREP VP wurde als überarbeiteter Entwurf am 16.06.2020 vorgelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 03.09.2020 beendet. In potenziellen Windeignungsgebieten gilt bis zur Festsetzung des Gebietes per Verordnung, dass die Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung (AfR) maßgeblich ist. Liegt dessen Zustimmung vor, wird darüber hinaus nur noch die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB geprüft. Die (ablehnenden) Stellungnahmen der vom Windeignungsgebiet betroffenen Gemeinden wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum RREP VP bereits entsprechend berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Stellungnahme der Standortgemeinde Hugoldsdorf berücksichtigt worden.
2	Durch Windenergie entstehen keine neuen Arbeitsplätze.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
3	Die Gemeinde erhält in den nächsten 7 Jahren keine planbaren Einnahmen durch Gewerbesteuern.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
4	Die anliegenden Grundstücke verlieren an Wert.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
5	Der Investor der Anlagen ist Gemeinderat und stellvertretender Bürgermeister in der Gemeinde Drechow. Er stimmt gegen Solaranlagen.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
6	Die Eigenjagd wird gefährdet.	LUNG: Da der Einwender nicht vor Ort wohnt, kann er für sich nicht in Anspruch nehmen, betroffener Nachbar i. S. der Bestimmungen der TA Lärm oder der WEA-Schattenwurf-Hinweise zu sein. Die von ihm angeführten Belastungen sind nicht Gegenstand einer immissionschutzrechtlichen Beurteilung.  Antragstellerin: Mit der Thematik haben sich zuletzt die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages beschäftigt (Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 139/18, Abschluss der Arbeit: 30. Januar 2019, Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung). Die Auswertung der hierzu verfügbaren langjährigen Studien belegt, dass eine vergrämende Wirkung von WEA auf jagdbares Wild nicht feststellbar ist. Im Rahmen einer mehrjährigen Studie zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildtierarten im Bereich von Windenergieanlagen der Tierärztlichen Hochschule Hannover wurden die Beeinträchtigungen von WEA auf Wildtiere untersucht. Dabei konnten keinerlei Auswirkungen auf Feldhasen, Rehwild und Rotfuchs ausgemacht werden. Selbst der Nahbereich der WEA wurde als Lebensraum genutzt. Für Hase, Fuchs, Rebhuhn und Rabenkrähe wurden im Vergleich zu den Kontrollgebieten sogar höhere Dichten in den Windenergiegebieten berechnet. Die Meidung bestimmter Areale konnte insgesamt nicht nachgewiesen werden. Da Windenergieanlagen eine in Raum und Zeit kalkulierbare Störquelle darstellen, kommt es zur Gewöhnung an das Vorhandensein und den Betrieb der WEA durch das Wild.
7	Es gibt keine Speicher, um die Stromspitzen und Defizite auszugleichen.	StALU: nicht genehmigungsrelevant

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
8	WKA sind nicht rentabel.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
9	Durch den Ausbau von erneuerbaren Energien wird der Strom immer teurer.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
10	Da die WEA über Handy gesteuert werden, gehen von den WEA Strahlung und Funkwellen aus.	StALU: Die WEA geben keine Strahlung und Funkwellen ab.  Antragstellerin: Jede WEA verfügt, wie jeder am Telefonnetz angebundene Endverbraucher, zur Fernsteuerung über ein eigenständiges Datenkabel. Strahlungen und/oder Funkwellen gehen von WEA nicht aus.
11	Der Gemeinde Hugoldsdorf geht es nur ums Finanzielle	StALU: nicht genehmigungsrelevant
12	Zum Abtransport des Stroms müssen weitere Leitungsmasten gebaut werden.	StALU: nicht genehmigungsrelevant  Antragstellerin: Inwieweit dies nötig sein sollte, entscheidet sich nicht im vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahren; der ggf. erforderliche Leitungsbau bzw. die Modernisierung des bestehenden Leitungsnetzes ist eine bundesweit zu lösende Aufgabe, die für das Vorhaben nicht relevant ist. Der im Windpark Hugoldsdorf zukünftig erzeugte Strom wird über ein Umspannwerk in das bestehende Netz eingeleitet. Das Umspannwerk wird auf dem Flurstück 85, Flur 1 in der Gemarkung Hugoldsdorf errichtet. Die Baugenehmigung für das UW wurde am 25.08.2020 vom Landkreis Vorpommern- Rügen erteilt. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber erarbeiten gemeinsam jährlich einen Netzentwicklungsplan für den Ausbau der Übertragungsnetze, wobei dieser alle Maßnahmen enthalten soll, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind, um das Netz bedarfsgerecht zu optimieren, verstärken und auszubauen. Diese Planungen werden von den Übertragungsnetzbetreibern in einem strukturierten Verfahren unter Beteiligung der Bundesnetzagentur aufgestellt und mit Öffentlichkeitsbeteiligung abgestimmt. Der aktuelle Stand kann unter <a href="http://www.netzausbau.de">www.netzausbau.de</a> eingesehen werden.
13	Der Investor besitzt selbst Land in der Region. Dort sollen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.	StALU: nicht genehmigungsrelevant  Antragstellerin: Nicht das Eigentum, sondern die grundsätzliche Verfügbarkeit, die fachliche Eignung und Lage von Kompensationsmaßnahmen entscheiden über deren Anrechenbarkeit in Bezug auf den vorliegenden, zu bewertenden Eingriff.
14	Rechtsvorschriften und Gesetze dürfen nicht gebeugt werden, um Industrieanlagen zu bauen.	StALU: Bei dem Verfahren nach BImSchG werden die Antragsunterlagen an diverse Fachbehörden übergeben. Diese prüfen mit ihrem Sachverstand die Unterlagen und beachten dabei die Rechtsvorschriften und Gesetze. Somit ist das angewendete Verfahren eine Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und Gesetze.

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
15	Bitte um Ausübung des Ermessens im Rahmen der Verwaltungsentscheidung	StALU: In diesem Zusammenhang gibt es keine Ermessensentscheidung. Eine Genehmigung nach BImSchG ist dann zu erteilen, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.
16	Dem Amt wurde die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt untersagt.	StALU: Eine öffentliche Bekanntmachung hat ordnungsgemäß stattgefunden. Eine Bekanntmachung erfolgte durch das StALU am 10.08.2020. Eine Offenlage der Unterlagen erfolgte vom 17.08.2020 bis zum 16.09.2020 im StALU, im Amt Recknitz-Trebeltal und im Amt Franzburg-Richtenberg. In Internet konnten die Unterlagen unter <a href="https://www.uvp-verbund.de">https://www.uvp-verbund.de</a> eingesehen werden. Einwendungen konnten bis einschließlich zum 17.08.2020 erhoben werden.
17	Das Gutachten von „Stadt, Land, Fluss“ wurde nicht mit der nötigen Sorgfalt erstellt.	StALU: Die Bewertung der UNB ist noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung der Gutachten erfolgt mit der notwendigen Sorgfalt.  Antragstellerin: Die Erstellung von umwelt- und naturschutzfachlichen Gutachten einschl. einschlägiger Kartierungen ist der Tätigkeitsschwerpunkt des nunmehr seit 20 Jahren existenten Gutachterbüros.
18	Typenprüfungsunterlage der E-115 EP3E3 mit 149 m Nabenhöhe liegt nicht vor	StALU: Die Typprüfung wird ebenfalls von der unteren Baubehörde nachgefordert.  Antragstellerin: Eine Typenprüfung, die Teil der bautechnischen Unterlagen ist, wird unter anderem für den Nachweis der Standsicherheit benötigt. Dieser Nachweis ist im Zuge der im BImSchG-Genehmigungsverfahren konzentrierten Baugenehmigung zu führen. Es ist gängige Praxis, den Nachweis der Standsicherheit erst nach Genehmigungserteilung und vor Baubeginn zu führen, vorbehaltlich der ansonsten gegebenen Genehmigungsfähigkeit. Diese Vorgehensweise ist durch §12 Abs. 2a BImSchG und darüber hinaus durch §68 Abs. 2 LBauO M-V legitimiert. Eine Typenprüfung seitens der Antragstellerin wird im März 2021 eingereicht werden.
19	Ein späteres Repowering richtet sich nur nach technischen Möglichkeiten, nicht nach gesundheitlichen Risiken.	StALU: nicht genehmigungsrelevant
20	Die Nichteinhaltung des Mindestabstandes (6 km) für den Schreiadler ist ein Planungsfehler. Das WEG ist deswegen ungeeignet.	StALU: Nicht genehmigungsrelevant. Thema der Erörterung ist der Antragsgegenstand und nicht das WEG.  Antragstellerin: Wie in Kap. 6.2.1 allgemein sowie Kap. 6.2.7.15 Fachbeitrag Artenschutz artenspezifisch ausführlich dargelegt, beträgt in Anwendung des landesmethodischen Ansatzes AAB-WEA 2016 bei der Art Schreiadler der Prüfbereich 6 km und der Ausschlussbereich 3 km. Das Vorhaben befindet sich nachweislich nicht im Ausschlussbereich der umgebend brütenden Schreiadlerpaare. Aufgrund der Lage im 6 km-Umfeld erfolgt im Fachbeitrag Artenschutz eine ausführliche artenschutzfachliche Auseinandersetzung als Grundlage für die behördliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit. Auf Grundlage der ausführlichen fachlichen Auseinandersetzung ergibt sich keineswegs

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		eine fehlende Eignung des Gebietes, sondern der Bedarf zur Umsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind im Fachbeitrag Artenschutz in Kap. 6.2.7.15 ausführlich hergeleitet und begründet sowie in Kap. 6.2.8 und Kap. 7 zusammenfassend aufgeführt.
21	Unterlagen für die öffentliche Auslegung waren unvollständig. So fehlt z.B. der Bericht zu den Tageserfassungen Rotmilan 2017, die Rast- und Zugvogelkartierung 2015/2017 und Horsterfassung/Horstbesatzkontrolle 2018.	<p>StALU: Die Ergebnisse der geforderten Unterlagen lagen der öffentlichen Auslegung bei. Die fachliche Abschätzung, ob diese Unterlagen vollumfänglich dem Genehmigungsantrag beiliegen müssen, wird derzeit von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.</p> <p>Antragstellerin: Die Ergebnisse der Erfassungen wurden jeweils in Karten- und Tabellenform dargestellt, sämtliche Erfassungsergebnisse erschließen sich vollumfänglich und unmissverständlich alleine daraus. Diese Ergebnisdarstellungen sind dem Fachbeitrag Artenschutz als Anlage beigefügt. Ergänzende methodische Erläuterungen, die für sämtliche Kartierdurchgänge im Plangebiet gelten, finden sich in Kap. 6.2.4. und 6.2.5. Rast- und Zugvogelerfassungen fanden 2015 - 2016 statt, nicht in 2017.</p>
22	Es wird in die Planungshoheit der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz eingegriffen	<p>StALU: Ein Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist nicht erkennbar.</p> <p>Antragstellerin: Die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz befindet sich östlich des WEG 2/2015 und grenzt nicht an das WEG im Bereich der Gemeinde Hugoldsdorf sondern an die Bereiche der Gemeinden Drechow und Eixen. Ein direkter Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz ist nicht erkennbar. Außerdem handelt es sich bei der Raumordnungsplanung um eine übergeordnete Planung, die die Kommunen umzusetzen haben. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 17.08.-16.09.2020 auch im Amt Franzburg-Richtenberg.</p>
23	Die Gemeinde Drechow ist durch Rotorüberflug betroffen.	<p>StALU: Gemäß den Antragsunterlagen ist die der Gemeinde Drechow am nächsten liegende Anlage die WKA 8 (UTM ETRS Koordinaten x: 33354799 y: 6004200, Rotordurchmesser 127 m), welche im Abstand von ca. 120 m zum Gemeindegebiet der Gemeinde Drechow errichtet werden soll. Mit einem Rotorradius von 63,5 m befindet sich die vom Rotor überstrichene Fläche der WKA 8 (sowie aller beantragten Windkraftanlagen) vollständig in der Gemeinde Hugoldsdorf.</p>
24	Ein Teil der Anlagen steht auf Gebietsgrenzen, dies ist verboten. (gemäß Bauamt)	<p>StALU: Es ist nicht ersichtlich warum Standorte von WEA an den Gebietsgrenzen unzulässig sein sollten. Diese Einwendung ist weiter zu untersetzen. Eine Stellungnahme der entsprechenden Fachbehörde liegt nicht vor. Die Einwendung wurde zur Berücksichtigung an das Bauamt weitergeleitet.</p>
25	Die Besitzer des Ackerlandes geben die Flächen nicht für WEA Betreiber frei.	<p>Antragstellerin: Mit den betroffenen Flächeneigentümern wurden Gestattungsverträge abgeschlossen, um das Vorhaben umsetzen zu können.</p>
26	Es werden in den Gemeinden Katzenow und Hugoldsdorf öffentliche Wege überbaut. Das ist nicht zulässig.	<p>Antragstellerin: Mit der Gemeinde Hugoldsdorf wurden Gestattungsverträge zur Nutzung der Flächen abgeschlossen (Nutzungsvertrag für Überstreichung/Baulast und ein Nutzungsvertrag zum Verlegen von Leitungen und Bau von Wegen). Flächen der Gemeinde Drechow werden nicht überbaut. Die Gemeinde Katzenow gibt es gar nicht, das ist die Gemeinde Drechow.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
27	Das Brandschutzkonzept fehlt. Es werden keine erforderlichen Maßnahmen der Vorbeugung, Bekämpfung und Nachsorge definiert.	<p>StALU: Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ E-126 EP3 und E-115 EP3 E3 lag den Genehmigungsanträgen bei. Eine fachliche Prüfung erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Das Brandschutzkonzept für die WEA vom Typ E-126 EP3 und E-115 EP3 E3 wurden den Genehmigungsanträgen beigelegt. Darin werden ausführlich Maßnahmen beschrieben, die zur Vorbeugung, Bekämpfung und Nachsorge von Bränden dienen.</p>
28	WEA müssen im Abstand von 10* Höhe zu Wohngebäuden stehen zur Minimierung der Auswirkungen auf Menschen.	<p>StALU: Die „10*Höhe Regelung“ gilt nicht in Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Antragstellerin: Die „10 H Regelung“ gilt nur in Bayern. Zur 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf Juni 2020 „Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern“ erfolgte auf Ebene des Regionalen Planungsverbandes eine erneute Prüfung der potenziellen Eignungsgebietskulisse in Bezug auf die zugrunde gelegten Tabuzonen. Hiernach wurden als sog. harte Tabuzone u.a. berücksichtigt: Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m, Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m. Als sog. weiche Tabuzone wurden u.a. definiert: der Gesundheit dienend über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m, bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m. Im Ergebnis dieser erneuten Prüfung ergaben sich für das Eignungsgebiet Hugoldsdorf keine Änderungen.</p>
29	Rückbau muss gewährleistet werden	<p>LK VPR: Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der Windenergieanlagen ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich durch den Bauherrn erklärt. Die bereits in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen eingetragenen Baulasten zur Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 83 LBauO M-V sind erneut auf den aktuellen Anlagentyp bezogen einzutragen.</p> <p>Antragstellerin: Zur Sicherung der Ansprüche der Genehmigungsbehörde und des Grundstückseigentümers auf Beseitigung der WEA ist vor Baubeginn eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft durch den Investor zu erbringen (lt. Gestattungsvertrag). Das Bauamt fordert die Eintragung einer Rückbaubaulast vor Genehmigung. Rückbaukosten, Rückbauverpflichtung und Rückbaubürgschaft sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens und müssen vor der Genehmigungserteilung vorliegen. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Betreiber sowohl verpflichtet ist, als auch finanziell in der Lage ist, den Rückbau nach Betriebseinstellung durchzuführen.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
30	Abstand zu Wohngebieten im Innen- und Außenbereich werden nicht eingehalten. Dies muss erneut geprüft werden.	<p>StALU: Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Zur 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf Juni 2020 „Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern“ erfolgte auf Ebene des Regionalen Planungsverbandes eine erneute Prüfung der potenziellen Eignungsgebietskulisse in Bezug auf die zugrunde gelegten Tabuzonen. Hiernach wurden als sog. harte Tabuzone u.a. berücksichtigt: Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m, Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m. Als sog. weiche Tabuzone wurden u.a. definiert: der Gesundheit dienend über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m, bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m. Im Ergebnis dieser erneuten Prüfung ergaben sich für das Eignungsgebiet Hugoldsdorf keine Änderungen. Die konkreten Abstände zu den Wohnbebauungen betragen zur Dorfstraße in Hugoldsdorf und zum Eichenhof mindestens 800 m, zum Hofring in Katzenow mindestens 1000 m (im Schallgutachten wurde für den Hofring 19/a/b der am dichtesten zum geplanten Windpark gelegene Eckpunkt des an das Wohnhaus angrenzenden Wirtschaftsgebäudes gewählt, die dichteste Wohnhauskoordinate liegt in 1008 m Entfernung zur WEA 8), zur Eichenallee in Katzenow mindestens 1058 m, nach Leplow mindestens 1303 m und nach Ravenshorst-Spiekersdorf (Barther Straße) mindestens 1230 m.</p>
31	Der Eichenhof ist als Wohnhaus im Außenbereich zu werten.	<p>StALU: Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Zur 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf Juni 2020 „Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern“ erfolgte auf Ebene des Regionalen Planungsverbandes eine erneute Prüfung der potenziellen Eignungsgebietskulisse in Bezug auf die zugrunde gelegten Tabuzonen. Hiernach wurden als sog. harte Tabuzone u.a. berücksichtigt: Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m, Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m. Als sog. weiche Tabuzone wurden u.a. definiert: der Gesundheit dienend über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m, bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Im Ergebnis dieser erneuten Prüfung ergaben sich für das Eignungsgebiet Hugoldsdorf keine Änderungen Der konkrete Abstand zum Wohngebäude Eichenhof 1 beträgt 800 m und zusätzlich wird der immissionsschutzrechtliche Richtwert von 45 dB(A) definitiv eingehalten.</p>
32	<p>Sensible Nutzungen, wie Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebiete, erfordern gemäß BauNVO ebenfalls einen Schutzabstand von 1000 m.</p>	<p>StALU: Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Zur 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf Juni 2020 „Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern“ erfolgte auf Ebene des Regionalen Planungsverbandes eine erneute Prüfung der potenziellen Eignungsgebietskulisse in Bezug auf die zugrunde gelegten Tabuzonen. Hiernach wurden als sog. harte Tabuzone u.a. berücksichtigt: Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen einschließlich eines Abstandes von 400 m, Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m. Als sog. weiche Tabuzone wurden u.a. definiert: der Gesundheit dienend über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m, bei Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m. Im Ergebnis dieser erneuten Prüfung ergaben sich für das Eignungsgebiet Hugoldsdorf keine Änderungen. Die konkreten Abstände zu den Wohnbebauungen betragen zur Dorfstraße in Hugoldsdorf und zum Eichenhof mindestens 800 m, zum Hofring in Katzenow mindestens 1000 m (im Schallgutachten wurde für den Hofring 19/a/b der am dichtesten zum geplanten Windpark gelegene Eckpunkt des an das Wohnhaus angrenzenden Wirtschaftsgebäudes gewählt, die dichteste Wohnhauskoordinate liegt in 1008 m Entfernung zur WEA 8), zur Eichenallee in Katzenow mindestens 1058 m, nach Leplow mindestens 1303 m und nach Ravenshorst-Spiekersdorf (Barther Straße) mindestens 1230 m. Es können keine weiteren sensiblen Nutzungen erkannt werden. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte werden eingehalten.</p>
33	<p>Vorgeschlagene Abstände zur Wohnbebauung müssen Rechtskraft erlangen, wie die Wind-eignungsgebiete selbst.</p>	<p>StALU: nicht genehmigungsrelevant</p>
34	<p>Ein Antrag der AFD vom 23.05.2019 zur Änderung und Festsetzung der Abstände zur Wohnbebauung wurde vom Landtag Schwerin abgelehnt. Die bestehenden Abstände von 1000 m Innenbereich und 800 m Außenbereich sind somit bestätigt.</p>	<p>StALU: Die Einhaltung der Abstände wird fachlich durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung geprüft. Der Antrag der AfD ist für den Gegenstand dieses Verfahren nicht relevant.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
35	Es kommt zu einer Umzingelung der Gemeinde Katzenow, Hugoldsdorf und Millienhagen-Oebelitz	<p>StALU: Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.2.5 weist im Zusammenhang mit Abb. 24 (Anlage 1 UVP-Bericht) nach, dass für keine der umgebenden Ortslagen eine Umzingelungswirkung anzunehmen ist. Dieses Ergebnis stimmt mit der entsprechenden Prüfung auf raumordnerischer Ebene überein; gem. 5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf Juni 2020 „Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern“ wurde die sog. Umstellungswirkung als Restriktionskriterium berücksichtigt. Hiernach ist das Kriterium folgendermaßen definiert (Zitat Entwurf 2. Änd. RREP VP Juni 2020, S. 29): „Restriktionsgebiet zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360 Grad um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120 Grad des Horizontes umfassen. Der Mindestabstand zwischen zwei Eignungsgebieten soll möglichst immer 60 Grad betragen, so dass die maximale Umfassung einer Siedlung mit Eignungsgebieten maximal zweimal 120 Grad betragen darf.“ Dass dieses Kriterium auf Ebene der Raumordnung bewusst eingesetzt wurde, zeigt Tab. 7, S. 57 des Entwurfes des Umweltberichtes zur zweiten Änderung des RREP VP (Juni 2020), wonach dies zur Änderung oder Streichung pot. Eignungsgebiete führte. In Anwendung dieses Kriteriums ergab sich für das Eignungsgebiet Hugoldsdorf jedoch auch mit Stand Juni 2020 auf Ebene des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern kein Änderungsbedarf.</p>
36	Der benötigte Acker für die Abstandflächen muss mit einer Grundbucheintragung abgegeben werden. Dann kann der 1 km bzw. 800 m Abstand nicht mehr eingehalten werden.	<p>StALU: Einwendung kann nicht zugeordnet werden. Eine weitere Untersetzung ist notwendig.</p>
37	Die WEA stehen nicht im Eignungsgebiet sondern an der Grenze. Mit ihren Abstandflächen ragen sie über das Eignungsgebiet hinaus.	<p>StALU: Die Prüfungen bezüglich der Raumordnung sind zurzeit noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Die geplanten WEA 1-8 stehen im WEG 2/2015 lt. Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern. Gemäß § 6 Abs. 1 LBauO M-V müssen WEA zudem keine Abstandsflächen freihalten.</p>
38	Grünlandflächen sind von WEA frei zu halten.	<p>StALU: Eine Stellungnahme der Fachbehörde zu dieser Einwendung liegt nicht vor. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Aus der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlagen 1 und 7 LBP i.V. mit Kap. 5.2.2 und 5.3) enthaltenen Eingriffsbewertung geht hervor, dass das Vorhaben kein Grünland beansprucht. Ungeachtet dessen gibt es keine gesetzliche oder methodische Norm, die die Beanspruchung von Grünland durch WEA oder andere Vorhaben grundsätzlich ausschließt.</p>
39	Es kommt zu unzulässigen Schattenschlag.	<p>LUNG: Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Prüfung durch die Fachbehörde gibt es Immissionsorte, die Immissionen durch Schattenwurf ausgesetzt sind. Diese Immissionen können durch technische Maßnahmen auf das zulässige Maß begrenzt werden (Schatten).</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.2.2 des UVP-Berichts prüft auf Grundlage der auszugsweise darin zitierten Gutachten der I17 - Wind GmbH &amp; Co.KG den zu erwartenden Schattenwurf und die zu erwartenden Schallimmissionen mit dem Ergebnis, dass Schattenwurfsabschaltmodule einzusetzen sind. Der Schallgutachter weist nach, dass das Vorhaben alle Immissionsrichtwerte der schallbezogenen Gesamtbelastung einhält, wenn die WEA 6 nachts im schallreduzierten Modus mit einem reduzierten Schallwert von 105 dB(A) betrieben wird.</p>
40	Es kommt zu unzulässigen Geräuschimmissionen.	<p>LUNG: Vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse der Prüfung durch das LUNG gibt es Immissionsorte, die Immissionen durch Schall ausgesetzt sind. Diese Immissionen sind im Bereich des gesetzlich Zulässigen. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung i. S. der TA Lärm ist dabei die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt (Nr. 2.4 TA Lärm). Diese Gutachten werden zentral im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie mittels eigener Berechnungen unabhängig überprüft. Die Überprüfung des LUNG steht noch aus.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.2.2 des UVP-Berichts prüft auf Grundlage der auszugsweise darin zitierten Gutachten der I17 - Wind GmbH &amp; Co.KG den zu erwartenden Schattenwurf und die zu erwartenden Schallimmissionen mit dem Ergebnis, dass Schattenwurfsabschaltmodule einzusetzen sind. Der Schallgutachter weist nach, dass das Vorhaben alle Immissionsrichtwerte der schallbezogenen Gesamtbelastung einhält, wenn die WEA 6 nachts im schallreduzierten Modus mit einem reduzierten Schallwert von 105 dB(A) betrieben wird.</p>
41	WEA verursachen Infraschall. Dieser ist besonders gefährlich. Dazu gibt es eine Machbarkeitsstudie vom Bundesamt für Umweltschutz (2014) von Prof. Dethlef Krahe.	<p>LUNG: Das LUNG verfolgt regelmäßig die weltweit geführten Untersuchungen, die sich mit den Geräuschen von WEA, insbesondere auch im tieffrequenten und Infraschallbereich, befassen. Die dem LUNG derzeit vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Nach dem Kenntnisstand des LUNG gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz, d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Dies kann auch nicht die</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>oftmals in Einwendungen als „Beweis“ benannte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall, Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“ leisten. Es war auch nicht Ziel dieser Studie, so einen Nachweis zu erbringen. Vielmehr sollen weitere, auf dieser Studie fußende Forschungsarbeiten für wissenschaftlich begründete Erkenntnisse sorgen. Im Juni 2020 wurde durch das Umweltbundesamt der Abschlussbericht der Laboruntersuchung „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ veröffentlicht. Die Untersuchung kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die in der Literatur und Normung aufgeführten frequenzabhängigen Wahrnehmungsschwellen im Infraschallbereich bestätigt werden können. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden durch die Versuchspersonen auch nicht als belästigend bewertet. An der Untersuchung haben neben Personen ohne „Infraschallerlebnisse“ auch „Vorbelastete Personen“ teilgenommen. Diese haben im Vorfeld bei Behörden tieffrequente oder Infraschallimmissionen im persönlichen Umfeld gemeldet, welche durch spätere Schallmessungen bestätigt wurden. Vorbelastete und nicht vorbelastete Versuchspersonen wiesen in Bezug auf ihre Wahrnehmung von Infraschall keine signifikanten Unterschiede auf.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.2.2 des UVP-Berichts befasst sich u.a. mit dem Thema Infraschall mit dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte schädliche Umweltauswirkungen diesbezüglich nicht zu erwarten sind. Dabei wurde das vom Hinweisgeber genannte Gutachten von Krahe 2014 berücksichtigt. Dieses trägt den Titel „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen“. Es befasst sich insofern nicht explizit mit Windenergieanlagen, sondern mit unterschiedlichen Infraschallquellen und dient der weiteren Entwicklung von Messmethoden, die auf eine bessere Prognostizierfähigkeit abstellen.</p> <p>Weiterhin existieren mittlerweile mehrere Studien die belegen, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern bestehen. Die Langzeitstudie des VTT, des finnischen Instituts für Gesundheit und Soziales (THL), der finnischen Arbeitsschutzbehörde (FIOH) und der Universität Helsinki ist ein sehr aktuelles Beispiel dafür. Ein weiteres Beispiel ist die Studie des Forschungsverbundes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ vom 31. Januar 2020 (kurz: TremAc). In dieser Studie konnten die Forscher keinen Zusammenhang zwischen akustischen oder seismischen Wellen und körperlichen oder psychischen Beschwerden plausibel nachweisen.</p>
42	Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Bewertung der Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen gehen zudem von geringeren Ausbauhöhen der Windkraftanlagen aus (100 m im Jahr 1995), die derzeitigen Planungen favorisieren Gesamthöhen von weit über 200 m.	<p>StALU: Eine Stellungnahme der Fachbehörde zu dieser Einwendung liegt nicht vor. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Im Rahmen des UVP-Verfahrens werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens geprüft. Demzufolge legt der UVP-Bericht einschl. der diesem zugrunde liegenden Fachgutachten keine Anlagenhöhen von 100 m zugrunde, sondern die Dimensionen des konkret beantragten Vorhabens (vgl. Kap. 1 und Kap. 3 UVP-Bericht).</p>
43	Ein schallreduzierter Modus ist nur für WEA 6 vorgesehen. Die anderen WEA benötigen diesen auch.	<p>LUNG: Es wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die den Bestimmungen des BImSchG und seinen Verordnungen unterliegt, ist aus schalltechnischer Sicht regelmäßig dann gegeben, wenn die</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>ermittelten Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung i. S. der TA Lärm ist dabei die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt (Nr. 2.4 TA Lärm).</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.2.2 des UVP-Berichts prüft auf Grundlage der auszugsweise darin zitierten Gutachten der I17 - Wind GmbH &amp; Co.KG den zu erwartenden Schattenwurf und die zu erwartenden Schallimmissionen mit dem Ergebnis, dass Schattenwurfabschaltmodule einzusetzen sind. Der Schallgutachter weist nach, dass das Vorhaben alle Immissionsrichtwerte der schallbezogenen Gesamtbelastung einhält, wenn die WEA 6 nachts im schallreduzierten Modus mit einem reduzierten Schallwert von 105 dB(A) betrieben wird.</p>
44	Es entsteht ein störender Discoeffekt.	<p>StALU: Eine Stellungnahme der Fachbehörde zu dieser Einwendung liegt nicht vor. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Der sog. Disco-Effekt tritt bereits seit vielen Jahren infolge der vorgeschriebenen Verwendung nicht-reflektierender Anstriche grundsätzlich nicht mehr auf, hierzu Kap. 6.1.2.1 UVP-Bericht: „(Umweltunverträgliche) Sonnen-Reflektionen an den sich drehenden Rotoren lassen sich aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung nicht reflektierender Anstriche ausschließen.“ Sofern der Hinweisgeber abweichend von dieser Definition auf die nach AVV vorgeschriebene Nachtkennzeichnung abstellen sollte, sei auf Kap. 6.1.2.1 UVP-Bericht verwiesen. Die Integration der darin ebenfalls enthaltenen bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) in die nunmehr zum 30. April 2020 entsprechend aktualisierte AVV ändert nichts an der vorgenommenen Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.</p>
45	Die WEA sind für die Menschen eine seelische Belastung.	<p>LUNG: Im UVP-Bericht werden negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beschrieben und bewertet. Die Ortslage Drechow wurde gutachterlich nicht betrachtet, da bei der Bestimmung des Einwirkungsbereichs des Vorhabens ermittelt wurde, dass unzulässige Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf hier nicht zu erwarten sind. Die abschließende fachliche Prüfung des LUNG steht allerdings noch aus.</p> <p>Antragstellerin: Die seelische Belastung von Menschen durch WEA ist ein Einzelfallphänomen, darauf weist Kap. 12 des UVP-Berichts hin. Daraus eine generelle Umweltunverträglichkeit für die Allgemeinheit abzuleiten, ist allerdings nicht möglich. Dazu existieren mittlerweile mehrere Studien, die belegen, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern bestehen. Die Langzeitstudie des VTT, des finnischen Instituts für Gesundheit und Soziales (THL), der finnischen Arbeitsschutzbehörde (FIOH) und der Universität Helsinki ist ein sehr aktuelles Beispiel dafür. Ein weiteres Beispiel ist die Studie des Forschungsverbundes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ vom 31. Januar 2020 (kurz: TremAc). In dieser Studie konnten die Forscher keinen Zusammenhang zwischen akustischen oder seismischen Wellen und körperlichen oder psychischen Beschwerden plausibel nachweisen.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
46	Die Gesundheit der Menschen wird durch Schlagschatten, Blitzlicht, Schall/Lärm und optische Bedrängung geschädigt.	<p>LUNG: Antragsteller sind gem. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören für alle Genehmigungsverfahren, die die Errichtung und den Betrieb von WEA zum Inhalt haben, u. a. Schall- und Schattenwurfgutachten. Entsprechende Gutachten sind vorhanden und weisen keine relevanten negativen Auswirkungen aus. Eine abschließende Prüfung des LUNG steht noch aus.</p> <p>Antragstellerin: Wie in Kap. 12 des UVP-Berichts dargestellt, mag diese Einschätzung für den bzw. die Hinweisgeber, nicht jedoch für die Allgemeinheit der Menschen zutreffen. Weiterhin existieren mittlerweile mehrere Studien die belegen, dass keine Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung von Anwohnern bestehen. Die Langzeitstudie des VTT, des finnischen Instituts für Gesundheit und Soziales (THL), der finnischen Arbeitsschutzbehörde (FIOH) und der Universität Helsinki ist ein sehr aktuelles Beispiel dafür. Ein weiteres Beispiel ist die Studie des Forschungsverbundes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ vom 31. Januar 2020 (kurz: TremAc). In dieser Studie konnten die Forscher keinen Zusammenhang zwischen akustischen oder seismischen Wellen und körperlichen oder psychischen Beschwerden plausibel nachweisen.</p>
47	Die WEA schaden dem Tourismus der Region.	<p>StALU: Im UVP-Bericht wird das Schutzgut Landschaft ausführlich behandelt. Bei der Ausweisung des Eignungsgebietes wurde die Tourismusfunktion beschrieben und bewertet. Die Ausweisung des Eignungsgebietes ist jedoch nicht Gegenstand der Online-Konsultation.</p> <p>Antragstellerin: Bereits auf Ebene der Raumordnung wird die Tourismusfunktion einer Region bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete berücksichtigt. Die hierfür maßgeblichen Kriterien „Tourismusschwerpunkträume“ sowie „Landschaftsbildräume der Stufe 4 einschl. 1 km Abstandspuffer“ sind sog. weiche Tabuzonen, die einer Ausweisung als Eignungsgebiet in der Planungsregion Vorpommern gem. Entwurf Juni 2020 entgegenstehen. Das Eignungsgebiet Hugoldsdorf liegt außerhalb dieser Bereiche. Lt. rechtskräftigem Teilflächennutzungsplan existieren im Gemeindegebiet Hugoldsdorf keine Tourismusschwerpunktgebiete.</p>
48	Durch die WEA kommt es zu massiven Einschränkungen der Lebensqualität.	<p>LUNG: Antragsteller sind gem. den Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verpflichtet, einem Antrag auf Genehmigung einer Anlage i. S. des Anhang 1 zur 4. BImSchV alle Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören für alle Genehmigungsverfahren, die die Errichtung und den Betrieb von WEA zum Inhalt haben, u. a. Schall- und Schattenwurfgutachten. Entsprechende Gutachten sind vorhanden und weisen keine relevanten negativen Auswirkungen aus. Eine abschließende Prüfung des LUNG steht noch aus.</p> <p>Antragstellerin: Die Einschätzung, dass die geplanten Windenergieanlagen eine Einschränkung der Lebensqualität darstellen, ist eine subjektive, individuelle Wertung, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht auf die Allgemeinheit der Menschen übertragbar ist. Darauf weist Kap. 12 des UVP-Berichts hin.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
49	Schutz der Gesundheit des Menschen wird als Grundrecht nicht prioritär gewürdigt.	<p>LUNG: Es wird darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, Genehmigungen zu erteilen, wenn ein Antragsteller nachweisen kann, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Antragstellerin: Auf die Schwierigkeiten, das jeweils subjektive Empfinden eines jeden Menschen in repräsentativer Art in eine Umweltverträglichkeitsprüfung einfließen zu lassen, wird in Kap. 12 des UVP-Berichts hingewiesen. Ungeachtet dessen bestehen sowohl vorhabenbezogen, als auch Windenergieanlagen allgemein betreffend, derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse (nicht etwa: Thesen), dass bei Einhaltung der entsprechend abgeprüften Richtwerte bzw. Abstände dennoch eine Gefährdung der Gesundheit der Menschen zu erwarten ist. Es mag hierbei auch abgewogen werden, inwieweit die menschliche Gesundheit beeinträchtigt wird, wenn auf den Ausbau regenerativer Energienutzung verzichtet wird. Die sich hierbei kurz- und mittelfristig abzeichnenden Folgen des inzwischen dramatischen Klimawandels sind inzwischen mehrfach wissenschaftlich belegt und betreffen die Gesundheit des Menschen mit weltweitem Ausmaß. Nicht zuletzt deshalb liegt die Nutzung regenerativer Energien zur Stromerzeugung gem. novelliertem und voraussichtlich zum 01.01.2021 in Kraft tretendem EEG gem. § 1 Abs. 5 ausdrücklich im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p>
50	Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zu Erschütterungen und Schwingungen der WEA.	<p>LUNG: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Problematiken Schall, Schattenwurf, Infraschall, Erschütterungen grundsätzlich zu diskutieren. In der Einwendung wird zusätzlich auf den Ort Millienhagen-Oebelitz verwiesen. Allerdings befindet sich nach Kenntnisstand des LUNG kein Immissionsort des Gemeindegebietes Millienhagen-Oebelitz im Einwirkungsbereich des geplanten Windparks. Die Betroffenheit einzelner Anwohner wäre zudem konkret vorzutragen.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.2.2 des UVP-Berichts befasst sich u.a. mit dem Thema Infraschall (= für den Menschen unhörbare Schwingungen unterhalb 20 Hz) mit dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte schädliche Umweltauswirkungen diesbezüglich nicht zu erwarten sind. Des Weiteren sind turbulenzbedingte Schwingungen der WEA auf Grundlage des dem Antrag beigefügten Standsicherheitsgutachtens auszuschließen. Anfang des Jahres erschien der Abschlussbericht eines vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Verbundprojekts, das unter anderem die umweltsychologischen und umweltmedizinischen Wirkungen von Windenergieanlagen auf AnwohnerInnen untersucht hat. In diesem Rahmen wurde auch die Erschütterungswirkung von Windenergieanlagen näher betrachtet. Bei den durchgeführten seismischen Messungen wurden im Bereich der Bebauung, d. h. bei den nächsten AnwohnerInnen, Bodenschwinggeschwindigkeiten gefunden, die ca. zwei Größenordnungen unterhalb der Anhaltswerte der DIN4150-2 lagen. Das bedeutet, dass eine Fühlbarkeit oder gar Belästigung durch Bodenerschütterungen ausgeschlossen werden kann. Zur Feststellung einer Fühlbarkeit wurden die Messwerte mit den Anhaltswerten der DIN 4150 verglichen. In DIN 4150 Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 „Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ werden Belästigungsgrenzen für verschiedene Lebenssituationen festgelegt (DIN 4150-2:1999-06 1999). Die empfindlichste Grenze liegt bei ca. 0,05 mm/s Bodenschwinggeschwindigkeit („besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte“).</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
51	Es wird befürchtet, dass die Wohnbebauung nicht in zeitgemäßer Qualität erhalten werden kann.	<p>LUNG:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Problematiken Schall, Schattenwurf, Infraschall, Erschütterungen grundsätzlich zu diskutieren. In der Einwendung wird zusätzlich auf den Ort Millienhagen-Oebelitz verwiesen. Allerdings befindet sich nach Kenntnisstand des LUNG kein Immissionsort des Gemeindegebietes Millienhagen-Oebelitz im Einwirkungsbereich des geplanten Windparks. Die Betroffenheit einzelner Anwohner wäre zudem konkret vorzutragen.</p>
52	Zwei Brutplätze des Schreiadlers werden unterschlagen. Diese sind innerhalb eines 6 km Radius. In der Großvogeldatei des LUNG MV sind sie bekannt als N79 Reкетин und N81 Reкетин. Dadurch müssen auch mehr Lenkungsflächen zur Verfügung gestellt werden (90ha).	<p>StALU:</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin:</p> <p>Diese Brutplätze wurden nicht unterschlagen, sie sind Gegenstand der LUNG-Abfrage 2019 und wurden im Fachbeitrag Artenschutz S. 73 Mitte eindeutig benannt und artenschutzrechtlich bewertet. Angesichts ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum Bestandswindpark Reкетин-Gremersdorf ist allerdings äußerst fraglich, inwieweit mit dem beantragten, von diesen Brutwäldern ca. 5 bzw. 5,5 km entfernten Vorhaben sogenannte neue besondere Umstände im Sinne von BVerwG Urteil 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) für das jeweils betreffende Revierpaar hinzutreten, die zur Auslösung eines Tötungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten. Im Übrigen ist das in direkter Horstnähe liegende, umfangreiche Grünland im nord-süd-gerichteten Tal der Blinden Trebel als Hauptnahrungsgebiet einzustufen (vgl. AFB S.73), so dass, ausgehend von den Brutwäldern, weiter entfernte Flüge in Richtung des Vorhabens aufgrund der dort erheblich geringeren, weil von intensivem Ackerbau geprägten Nahrungsflächenattraktivität nicht zu rechnen ist. Ungeachtet dessen besteht seitens des Antragstellers die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer, als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km -Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16).</p>
53	Die Lenkungsflächen für den Schreiadler in Stormsdorf und Behrenwalde sind nicht windparkabgewandt.	<p>StALU:</p> <p>Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin:</p> <p>Es besteht seitens des Antragstellers die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km-Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16). Die Flächen Stormsdorf und Behrenwalde ergänzen insofern für die jeweils zu betrachtenden Reviere das Nahrungsflächenangebot erheblich und tragen somit dazu bei, dass weiterführende Nahrungsflüge ggf. auch in Richtung des Vorhabens</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		weitestgehend vermieden werden. Die Erreichbarkeit der Nahrungsflächen bei Stormsdorf und Behrenwalde ist für die Revierpaare im Übrigen ohne Querung des Vorhabenbereiches möglich.
54	Die Lenkungsflächen in Hugoldsdorf, Wendorf, Zarrendorf und Zitterpennigshagen sind ungeeignet, weil sie außerhalb der 3 km-Zone um die betroffenen Schreiadlerbrutwälder liegen.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Ungeachtet dessen besteht seitens des Antragstellers die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km-Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16).</p>
55	Schreiadler besuchen ihre Artgenossen und Durchqueren dabei den Windpark.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Die bisherigen bei DÜRR 2020 registrierten 4 Totfunde des Schreiadlers lassen keinerlei Rückschluss darauf zu, dass u.a. dieses Verhalten ausschlaggebend für die tödliche Rotorkollision an WEA in MV sein kann. Auch die räumliche Verteilung der Schreiadlertotfunde in MV lassen keinerlei Rückschlüsse zu, dass die Rotorkollision ein von der räumlichen und zeitlichen Aktivität des Schreiadlers anhängiges und insofern rein abstandsbezogenes prognostizierbares Ereignis darstellt.</p>
56	Gemäß den Kartierungen konnte am Verdachtsbrutplatz N84 in 2019 an 6 von 8 Beobachtungstagen die Anwesenheit von bis zu 4 Schreiadlern festgestellt werden. Die Sichtungen sind sehr nah zum Vorhabengebiet. Das Vorhabengebiet war nicht direkt einsehbar, sodass ein Überflug nicht ausgeschlossen werden kann.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Zur Überprüfung dieses Hinweises bedarf es der Vorlage der Kartierungsprotokolle, Aussagen zur angewandten Methodik und der fachlichen Eignung des Hinweisgebers. Die im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Ergebnisse von RUNZE / BIOTA 2019 stehen im Widerspruch zu den Darstellungen des Hinweisgebers, sind allerdings anhand der Ergebnisse der vorhergehenden Kartiererergebnisse und der vor Ort festgestellten Biotopstruktur (Wildgehege, vom Menschen häufig frequentiert, Waldstruktur für Schreiadler ungeeignet) bei weitem nachvollziehbarer als der Hinweis.</p>
57	Telemetriestudien in den Jahren 2013-2015 belegen, dass das Vorhabengebiet rege durch einen Schreiadler genutzt wurde.	<p>StALU: Die Telemetriestudien sind mit einer nachvollziehbaren Quellenangabe zu versehen, damit nachvollzogen werden kann, auf welches Dokument sich bezogen wird.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Auf welche Telemetriestudien hingewiesen wird, ist angesichts mangelnder öffentlich zugänglicher Quellen nicht klar. Womöglich gemeint sind Studien von Prof. Meyburg, die allerdings nach verfügbarer Quellenauswertung früher datieren als 2013 - 2015 und keinen eindeutigen Lokalbezug erkennen lassen. Inwieweit aus diesen Daten eine rege Nutzung des vom Vorhaben beanspruchten Gebietes ableitbar ist, ist allerdings fraglich. Eine rege Nutzung steht immer im Zusammenhang mit der Existenz eines Horstes oder essenziellen Nahrungsflächen. Beides fehlt auf Grundlage der aktuellen Untersuchungsergebnisse im Untersuchungsgebiet nachweislich. Im Übrigen erzeugen Telemetriedaten ein deutlich anderes Gesamtbild als „klassische“ Tageserfassungen nach üblichem Standard. Daraus ableitbare „Überflüge“ sind aus artenschutzfachlicher Sicht in Bezug auf die Habitatqualität des vom Vorhaben beanspruchten Gebietes völlig anders zu werten, als das regelmäßige Aufsuchen essenzieller Nahrungsflächen oder Brutwälder. Nach RUNZE 2019 ergibt sich unter Beachtung aller registrierten Beobachtungen eine nur geringe Frequentierung des Vorhabenumfelds, dabei ist keine einzige Beobachtung innerhalb der vom Vorhaben direkt beanspruchten Fläche lokalisiert.</p>
58	Das Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Brutstätten des Schreiadlers.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Diese Aussage ist nachweislich nicht zutreffend. Auf Grundlage der zwischen 2016 und 2019 von drei unabhängig voneinander agierenden Gutachtern erstellten Berichten sind aktuelle Schreiadlerbruten im 3 km-Umfeld des Vorhabens auszuschließen. Bekannte Brutwälder befinden sich deutlich &gt; 4,5 km (vgl. Tab. 6 Fachbeitrag Artenschutz) vom Vorhaben entfernt. Dies gilt auch für die im Fachbeitrag Artenschutz nicht kartografisch dargestellten, jedoch benannten und bei der Bewertung berücksichtigten jüngsten Nachweise bei ReKentin.</p>
59	Angaben zu Schreiadler, Anzahl der Horste, Größe und Lage der Lenkungsflächen ist nicht nachvollziehbar	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Der Fachbeitrag Artenschutz nimmt AAB-WEA 2016 konform Bezug auf die abgefragten Brutwälder der Art innerhalb des Prüfbereichs. Aus Gründen des Artenschutzes ist im Übrigen eine lagekonkrete Darstellung von Schreiadlerhorsten ausdrücklich vom LUNG MV beim Bezug entsprechender Kartenausschnitte untersagt. Der AFB stellt in Text, Bildern und Karten klar, dass 5 Reviere innerhalb des 6-km-Prüfbereiches im „chance.natur“-Gebiet liegen. Hinzu kommen weitere Bruten aus 2018 und 2019 eines weiteren Revierpaares bei ReKentin. Diese Brutplätze sind Gegenstand der LUNG-Abfrage 2019 und wurden im Fachbeitrag Artenschutz S. 73 Mitte eindeutig benannt und artenschutzrechtlich bewertet. Angesichts ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum Bestandswindpark ReKentin-Gremersdorf ist allerdings äußerst fraglich, inwieweit mit dem beantragten, von diesen Brutwäldern ca. 5 bzw. 5,5 km entfernten Vorhaben sogenannte neue besondere Umstände im Sinne von BVerwG Urteil 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) für das jeweils betreffende Revierpaar hinzutreten, die zur Auslösung eines Tötungsverbotes im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten. Im Übrigen ist das in direkter Horstnähe liegende, umfangreiche Grünland im nord-süd-gerichteten Tal der Blinden Trebel als Hauptnahrungsgebiet einzustufen (vgl. AFB</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		S.73), so dass ausgehend von den Brutwäldern weiter entfernte Flüge in Richtung des Vorhabens aufgrund der dort erheblich geringeren, weil von intensivem Ackerbau geprägten, Nahrungsflächenattraktivität nicht zu rechnen ist. Ungeachtet dessen besteht seitens des Antragstellers die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km-Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16).
60	Im Prüfbereich von 6 km sind essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen, Flugkorridore und gegebenenfalls weitere Aktionsräume/Interaktionsräume freizuhalten. Gerade dort befinden sich bewirtschaftete Grünlandwiesen. Zunehmend wird beobachtet, dass der Schreiadler dort auf Nahrungssuche geht.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Die Brutwälder sind in Anlage 13 dargestellt und ansonsten in Kap. 6.2.7.15 auf Grundlage der Großvogelabfragen LUNG MV 2019 thematisiert. Anlage 13 verdeutlicht, dass etwaige Interaktionen zwischen den Brutwäldern ohne Durchquerung des Vorhabensbereichs problemlos möglich sind. Gleiches gilt für etwaige Interaktionen zwischen den Brutgebieten in den Talräumen von Recknitz und Blinder Trebel, wengleich insbesondere bei diesen Brutplätzen kein Nahrungsdefizit herrscht und insofern Revier- und Nahrungsflüge über größere Distanzen insbesondere in den Vorhabensbereich hinein nicht oder nur selten zu erwarten sind. Die Erfassungen von RUNZE 2019 untermauern dies.</p>
61	Dem LUNG bzw. UNB liegt die Lage eines Verdachtshorstes vor. Das WEG ist damit zum Großteil nicht nutzbar.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Der Verdachtshorst N84 ist Gegenstand einer ausführlichen Diskussion im Fachbeitrag Artenschutz. Auf Grundlage von SLF 2018 sowie RUNZE 2019 und BIOTA 2019 ist eine dortige Brut ausgeschlossen.</p>
62	Der Schreiadler muss vorab mindestens im 3 km-Radius, präferiert jedoch im 6-km-Radius Horste kartiert werden. Kartierungen müssen durch fachlich sehr erfahrene Kartierer durchgeführt werden und es müssen Revierkontrollen stattfinden.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Die 2016 - 2019 durchgeführten Erfassungen wurden von unabhängig voneinander agierenden, erfahrenen Kartierern und einem ausgewiesenen Schreiadlerexperten durchgeführt. Kartiert wurde insb. 2019 im 3-km-Radius. Hiernach sind Bruten des Schreiadlers im Abschlussbereich ausgeschlossen.</p>
63	Nach Angaben aus S. 77 des Fachbericht Artenschutz sollen vorrangig Ackerflächen schreiadlergerecht bewirtschaftet werden.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
	Dies ist eine Aufweichung der AAB WEA-Vorgaben.	Antragstellerin: Der Fachbeitrag Artenschutz zitiert im betreffenden Kap. 6.2.7.15. die Ausführungen der AAB-WEA 2016 zur Anlage von Lenkungsflächen vollumfänglich. Anhand dessen ist zweifelsfrei nachvollziehbar, dass insbesondere die Aufwertung bislang intensiv bewirtschafteter Ackerflächen durch Anlage schreiadlergerechter Maßnahmen vollumfänglich AAB-WEA 2016 konform ist. Die Eignung der Flächen wurden durch RUNZE 2020 bestätigt.
64	Für die belegten 5 Reviere des Schreiadlers müssten, je nach Lage der Lenkungsflächen, 70-210 ha geeignete Lenkungsfläche geschaffen werden.	Antragstellerin: Das ist korrekt und entspricht den Ausführungen des Fachbeitrags Artenschutz auf S.73 ff.
65	Ein Kranichbrutplatz befindet sich in <300 m Entfernung zu WEA 7.	StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Nachforderungen sind bereits formuliert und werden von der Antragstellerin bearbeitet. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.  Antragstellerin: Angesichts der Lagebeschreibung kommt lediglich der innerhalb des Waldes liegende Erlenbruch (Biotop Nr. 15 LBP) nordwestlich WEA 7 in Betracht. Hier erfolgten weder 2016, noch im Rahmen der Horstsuchen und -kontrollen 2016 - 2018 und durch BIOTA 2019 Nachweise von Kranichbruten. BIOTA 2019 führte neben den Horstsuchen und -kontrollen explizit eine Kartierung der Nass- und Gewässerbiotopzwecks Nachweises von Brutplätzen des Kranichs und der Rohrweihe durch. Es ergab sich im gesamten 3-km-Radius lediglich ein Rohrwiehnachweis > 2 km vom Vorhaben entfernt. Bruten des Kranichs wurden hingegen nicht nachgewiesen, lediglich der Nachweis eines jungtierführenden Paares erfolgte im Wald ca. 1 km westlich der WEA 1. Da diese Beobachtung keinerlei Rückschlüsse zum Brutplatz zulässt (Kraniche sind Nestflüchter), ist in der Ergebniskarte von BIOTA 2019 fachlich korrekt keine Brut des Kranichs verzeichnet. Zurückzuführen ist dieser ausgesprochen auffällige Mangel an Kranich- und Rohrweihenbruten auf die seit mehreren Jahren anhaltende Austrocknung von Nass- und Gewässerbiotopen. NOWALD (Kranichzentrum Mohrdorf) und SCHMITZ ORNÉS (Uni Greifswald), zitiert in Deutschlandfunk 31.10.2019, geben an, dass infolge dessen in den Jahren 2017 - 2019 50 bis 80 % der in der Region untersuchten Revierpaare ohne Nachwuchs blieben. Diese dramatische Entwicklung ist zweifelsfrei eine Folge des Klimawandels, dem u.a. mit diesem Projekt entgegengewirkt werden soll und muss.
66	In den Waldflächen der Forstteilungen 4318 und 4320 befindet sich ein kartierter Kranichhorst, ebenso am Orteingang Katzenow.	StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Auf Grundlage der 2016 bis 2019 durchgeführten Kartierungen lässt sich dies nicht bestätigen. Sofern hier (nicht zu erwartende) Brutnachweise erfolgten, sind diese zwingend und nachvollziehbar auf Grundlage von SÜDBECK et al 2005 zu erfassen, mit Angabe des Kartierers, dessen Qualifikation sowie Orts- und Zeitangaben zu dokumentieren und zur Verfügung zu stellen.</p>
67	<p>Es hätte im Zuge der Horstkartierungen nach 2016 auch geprüft werden müssen, ob in den Söllen eine Kranichbrut ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Sowohl 2016 als auch 2019 erfolgten explizit nicht nur Horstsuchen und -kontrollen, sondern auch systematische Erfassungen von Kranich und Rohrweihe im 2 bzw. 3-km-Umfeld. Die Ergebnisse sind im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert.</p>
68	<p>Unweit des geplanten Eignungsgebietes befinden sich zahlreiche Futter- und Rastplätze von Kranichen.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Abb. 9 im Fachbeitrag Artenschutz zeigt die im Umweltkartenportal MV enthaltenen Nahrungsflächen für Rastvögel an Land sowie Schlafplätze und Tagesruhegewässer. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser ist unter Anwendung der AAB-WEA 2016 und Berücksichtigung der 2015/2016 durchgeführten Rast- und Zugvogelerfassungen ausgeschlossen.</p>
69	<p>Ein Weißstorchpaar fliegt über das WEG.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Der Überflug eines Weißstorchpaares ist kein Merkmal zur Feststellung eines Verbotseintritts im Sinne von § 44 BNatSchG. Welche Sachverhalte beim Weißstorch ausschlaggebend sind, erläutert Kap. 6.2.7.22 des Fachbeitrags Artenschutz.</p>
70	<p>Es wird eine kritische Prüfung gefordert, ob die temporäre Abschaltung im WEA-nahen Grünlandbereich ausreicht oder ob eine Lenkungsfläche notwendig ist zum Schutz der Weißstörche.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Anlage 16 des Fachbeitrags verdeutlicht, dass das Vorhaben nicht zur Verstellung von Nahrungsflächen für den Weißstorch Eichen führt und dieser weiterhin ungehindert seine umfangreichen, unmittelbar horstnahen Nahrungsflächen erreichen kann.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
71	Es wurden Brutplätze des Mäusebussards übersehen.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der unteren Naturschutzbehörde liegen umfangreiche Kartierungen vor, sodass eine Überprüfung auf Brutplätze des Mäusebussards erfolgen wird. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Angesichts der Tatsache, dass in den Jahren 2016 bis 2019 von zwei unterschiedlichen Kartierbüros pro Kartiersaison bis zu 16 Bruten des Mäusebussards im 3 km-Umfeld festgestellt werden konnten, ist die Wahrscheinlichkeit, dass besetzte Brutplätze des Mäusebussards übersehen wurden, gering.</p>
72	Es wird die nochmalige Prüfung gefordert, ob bei den gegebenen Örtlichkeiten (Waldumfassung) im Zusammenhang mit der bekannten Horstdynamik (Mäusebussard) die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ausreichen. Es ist zu prüfen, ob nicht auch weitere Anlagen abgeschaltet werden müssen, um einen weiteren Beitrag zum Schutz der 2019 kartierten Mäusebussarde im Wald nord-östlich der Vorhabenfläche zu leisten.	<p>StALU: Die Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde. Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Die im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen entsprechen nicht nur den AAB-WEA 2016, sondern insbesondere auch den Empfehlungen für prioritäre Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der Art Mäusebussard von SPRÖTGE / SELLMANN /REICHENBACH 2018 (Titel: Windkraft, Vögel, Artenschutz). Dieser Beitrag fasst den aktuellsten wissenschaftlichen Stand zusammen und bietet demzufolge die aktuellste Fachgrundlage für die Bewertung der Art Mäusebussard. Ein Horstbezug ist zur Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der über die Jahre 2016 - 2019 festgestellten Besatzdynamik weder möglich noch sinnvoll. Die Abschaltung weiterer WEA erweist sich auch nach SPRÖTGE / SELLMANN /REICHENBACH 2018 beim Mäusebussard weder als sinnvoll, noch verhältnismäßig, zumal potenzielle essentielle Nahrungsflächen durch das Vorhaben nicht beansprucht werden. Im Übrigen wird auch die Art Mäusebussard von der für den Schreiadler möglichen Neuanlage von insgesamt 130 ha Nahrungsflächen profitieren.</p>
73	Brutplätze der Rohrweihe und des Kranichs liegen in weniger als 1500 m Entfernung zu WEA 7 und 8 vor.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Zwischen 2016 und 2019 nachgewiesene Brutplätze des Kranichs und der Rohrweihe liegen, wie im Fachbeitrag Artenschutz in Text und Karten ausführlich dargestellt, außerhalb der nach AAB-WEA 2016 Ausschluss-/Prüfbereiche und sind daher artenschutzrechtlich nicht relevant.</p>
74	Das Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Brutstätten der Rohrweihe.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Winterquartieren kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Angesichts der klimawandelbedingten Austrocknung geeigneter Nass- und Gewässerbiotope beschränken sich die Rohrweihenbruten im 3 km-Umfeld auf jeweils einen einzigen Nachweis von SLF 2016 sowie BIOTA 2019 ca. 1,5 km östlich bzw. 3 km nordöstlich des Vorhabens. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich daraus nicht.</p>
75	<p>Im Bereich Bek brütet die Rohrweihe. Auch in den versumpften Teichen und den Koppeln in Katzenow findet eine Brut statt.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Angesichts der klimawandelbedingten Austrocknung geeigneter Nass- und Gewässerbiotope beschränken sich die Rohrweihenbruten im 3 km-Umfeld auf jeweils einen einzigen Nachweis von SLF 2016 sowie BIOTA 2019 ca. 1,5 km östlich bzw. 3 km nordöstlich des Vorhabens. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich daraus nicht.</p>
76	<p>Das Eignungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu Brutstätten des Rotmilans.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Der unteren Naturschutzbehörde liegen umfangreiche Kartierungen vor, sodass eine Überprüfung auf Brutplätze des Rotmilans erfolgen wird. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Mit einer Ausnahme (2016) erfolgten Brutnachweise des Rotmilans stets außerhalb des Prüfbereichs (2 km). Der 2016 besetzte Horst hat einen Mindestabstand von ca. 1,6 km zum Vorhaben. BIOTA 2019 konnte die Art lediglich im 2 - 3 km Umfeld des Vorhabens mit zwei Brutpaaren nachweisen. Angesichts dessen ist die Aussage, das Eignungsgebiet befände sich in unmittelbarer Nähe zu Rotmilanbrutstätten, nicht korrekt. Im Übrigen ist die im Untersuchungsgebiet (3-km-Umfeld) festgestellte Brutdichte im Landesvergleich deutlich unterdurchschnittlich.</p>
77	<p>Rotmilansichtungen erfolgten im gesamten Gebiet „Birkholz“. Der Rotmilan brütet in Birkholz mit mindestens 4 Jungtieren.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Diese Beobachtung steht im Widerspruch zu den 2016 - 2019 erhobenen Kartierungsergebnissen der Gutachterbüros SLF und Biota. Die Angaben der Hinweisgeber sind nicht weiter belegt, so dass es erheblich an der Nachvollziehbarkeit der Aussage mangelt.</p>
78	<p>Seeadler sind ansässig und als Futtergäste zu beobachten. Es wurden See- und Schreiadler gesichtet auf den Äckern im Osten von</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
	Birkholz, zwischen Birkholz und Park vom Gutshaus, beim Teich Richtung Franzburg fliegend.	<p>Antragstellerin:                      Seeadler und Schreiadler kamen 2016 - 2019 im Untersuchungsgebiet (2016 u. 2017 2 km-Radius, 2018 u. 2019 3 km-Radius) nicht als Brutvogel vor. Anlage 16 des Fachbeitrags Artenschutz visualisiert die für den Seeadler vorgenommene Habitatanalyse mit dem Ergebnis, dass regelmäßige und/oder häufige Nahrungsflüge durch den Vorhabensbereich nicht zu erwarten sind und insofern eine artenschutzrechtliche Relevanz der Art nach AAB-WEA 2016 ausgeschlossen ist. Der Fachbeitrag Artenschutz nimmt AAB-WEA 2016 konform Bezug auf die abgefragten Brutwälder der Art innerhalb des Prüfbereichs. Aus Gründen des Artenschutzes ist im Übrigen eine lagekonkrete Darstellung von Schreiadlerhorsten ausdrücklich vom LUNG MV beim Bezug entsprechender Kartenausschnitte untersagt. Der AFB stellt in Text, Bildern und Karten klar, dass 5 Reviere innerhalb des 6 km Prüfbereiches im „chance.natur“-Gebiet liegen. Hinzu kommen weitere Brutpaare aus 2018 und 2019 eines weiteren Revierpaares bei Re Kentin. Diese Brutplätze sind Gegenstand der LUNG-Abfrage 2019 und wurden im Fachbeitrag Artenschutz S. 73 Mitte eindeutig benannt und artenschutzrechtlich bewertet. Angesichts ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zum Bestandswindpark Re Kentin-Gremersdorf ist allerdings äußerst fraglich, inwieweit mit dem beantragten, von diesen Brutwäldern ca. 5 bzw. 5,5 km entfernten Vorhaben sogenannte neue besondere Umstände im Sinne von BVerwG Urteil 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) für das jeweils betreffende Revierpaar hinzutreten, die zur Auslösung eines Tötungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten. Im Übrigen ist das in direkter Horstnähe liegende, umfangreiche Grünland im nord-süd-gerichteten Tal der Blinden Trebel als Hauptnahrungsgebiet einzustufen (vgl. AFB S.73), so dass, ausgehend von den Brutwäldern, weiter entfernte Flüge in Richtung des Vorhabens aufgrund der dort erheblich geringeren, weil von intensivem Ackerbau geprägten, Nahrungsflächenattraktivität nicht zu rechnen ist. Ungeachtet dessen besteht seitens des Antragstellers die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km-Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16).</p>
79	Ein Horst des Seeadlers wurde am "Bärenmoor" abgeholzt	<p>StALU:                      nicht genehmigungsrelevant.</p>
80	Die Flugrouten des Wespenbussards (Horst HUG AY) verlaufen durch das Vorhabengebiet, da Sie zu einem attraktiven Nahrungsangebot führen.	<p>StALU:                      Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin:                      Der im Kartierzeitraum 2016 - 2019 einmalig in 2018 brütend nachgewiesene Wespenbussard (Horst HUG AJ, nicht AY) wird im Fachbeitrag Artenschutz in Kap. 6.2.7.21 ausführlich behandelt. Nahrungsflächen der Art sind, wie im AFB dargestellt, keinesfalls nur Wiesen und Staudenfluren im Offenland, sondern in gleichem Maße auch Wälder, Waldränder und Lichtungen. Intensiv bewirtschafteter Acker (dieser wird von den WEA-Standorten beansprucht) gehört nicht zu den Nahrungsflächen der Art. Ein maßgebliches Habitatkriterium der heimlich und im Untersuchungsgebiet Hugoldsdorf offensichtlich unsterblich lebenden Art ist die Störungsarmut des Brutwaldes und der Nahrungsflächen, die angesichts seiner enormen Reichweite auch weitab vom Horst liegen können. Die Art ist insofern, anders als viele andere</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		Greifvogelarten, nicht auf Nahrungsflächen im unmittelbaren Horstumfeld angewiesen. Flüge in oder durch das Vorhabengebiet sind insofern keinesfalls häufig und/oder regelmäßig zu erwarten, zumal die attraktivsten Nahrungsangebote ausgehend vom 2018 besetzten Horst nicht in Vorhabenrichtung lokalisiert sind (vgl. Anlage 15 AFB).
81	98 ha der Ausgleichsflächen liegen ca. 20 km entfernt. So kann der Schreiadler nicht geschützt werden. Es wird eine Kompensation im räumlichen Zusammenhang gefordert	<p>StALU: Inwiefern die geplanten Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, prüft der Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Gerade beim Schreiadler in MV ist die richtige Anordnung neuer Nahrungsflächen ein wesentliches Kriterium zur Erhaltung der Art in MV. Seitens des Antragstellers besteht die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km-Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16). Folgerichtig wurden alle Maßnahmenflächen vom anerkannten Schreiadlerexperten RUNZE 2020 als gut bis sehr gut geeignet eingestuft.</p>
82	Es sind zuerst alle Flächen der angrenzenden Reviere optimal mit Nahrungsflächen auszustatten bevor Reviere außerhalb des 6 km Radius aufgewertet werden.	<p>StALU: Inwiefern die geplanten Lenkungsflächen ausreichend sind, prüft die untere Naturschutzbehörde. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Gerade beim Schreiadler in MV ist die richtige Anordnung neuer Nahrungsflächen ein wesentliches Kriterium zur Erhaltung der Art in MV. Seitens des Antragstellers besteht die in Kap. 6.2.7.15. ausführlich dargestellte Möglichkeit, insgesamt rund 130 ha Acker, Grünland und Wald schreiadlergerecht konsequent innerhalb des „chance.natur“-Gebietes vorrangig in den Bereichen zu bewirtschaften, wo die Nahrungsflächenversorgung für den Schreiadler schwerpunktmäßig defizitär ist. Eine solche Komplexmaßnahme ist aus fachlicher Sicht für den Schutz und die Erhaltung der Art Schreiadler in MV erheblich wirksamer als die methoden- aber nicht fachgerechte Anlage sog. Lenkungsflächen zugunsten der Reviere, die im 6 km-Radius des Vorhabens liegen, jedoch kein Nahrungsflächendefizit aufweisen (vgl. AFB S. 76, Abb. 16). Folgerichtig wurden alle Maßnahmenflächen vom anerkannten Schreiadlerexperten RUNZE 2020 als gut bis sehr gut geeignet eingestuft.</p>
83	2015 wurde das „Birkholz“ von der Gemeinde Hugoldsdorf ausgeholzt. Es ist zu prüfen, ob die kartierten Greifvogelhorste noch vorhanden sind.	<p>StALU: Durch die Antragstellerin wurden umfangreiche Kartierungsarbeiten durchgeführt. Der Landkreis Vorpommern-Rügen prüft diese. Ob es 2015 zu einer „Ausholzung“ gekommen ist, ist nicht genehmigungsrelevant.</p> <p>Antragstellerin: Eine Übersicht aller zwischen 2016 und 2018 von SLF erfassten Horste gibt Anlage 5 des Fachbeitrags Artenschutz. Damit korrespondiert Anlage 4, die sämtliche Horste hinsichtlich Baumart, Größe und Besatz definiert. Zusätzlich zeigt Anlage 7 den von BIOTA 2019</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		festgestellten Horstbesatz. Alle von BIOTA 2019 vorgefundenen Horste sind in Tabelle 1 des Kartierberichtes aufgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass sowohl ohne, als auch insbesondere mit dem Einfluss von Durchforstungen, der Umbau und die Neuanlage von Greifvogelhorsten fester Bestandteil der natürlichen Dynamik ist. Es macht in Bezug auf die Beurteilung des Vorhabens insofern keinen Sinn, die ggf. dokumentierte Situation 2015 mit der zwischen 2016 und 2019 erfassten zu vergleichen.
84	Im und um das WEG brüten zahlreiche Vögel.	StALU: Diese Einwendung ist zu ungenau und muss untersetzt werden, um entsprechend berücksichtigt zu werden.  Antragstellerin: Grundsätzlich ist die Aussage richtig. Der zwischen 2016 und 2019 festgestellte Bestand ist im Fachbeitrag Artenschutz dokumentiert.
85	Das Helgoländer Papier der Vogelschutzwarten ist einzuhalten.	StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Für Mecklenburg-Vorpommern ist jedoch die AAB-WEA anzuwenden.  Antragstellerin: Ausdrücklich hat sich das Land MV (wie viele andere Bundesländer auch) von den Inhalten des sog. Helgoländer Papiers distanziert und in der Folge die AAB-WEA 2016 als artenschutzrechtliche Arbeitshilfe eingeführt.
86	Die Artenvielfalt der Vogelwelt im Raum des Richtenberger Sees, der seit 2016 mit bestandkräftiger Verordnung zu einem Naturschutzgebiet erhoben wurde, wurde in keiner Weise bei der Ausweisung berücksichtigt.	StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.  Antragstellerin: Der Mindestabstand des Vorhabens zum Richtenberger See beträgt ca. 6,8 km. Nach AAB-WEA 2016 ergibt sich insofern keinerlei vorhabenbezogene Relevanz des dortigen Vogelbestandes für die Beurteilung des Vorhabens.
87	Flugrouten von Großvögeln führen direkt durch das WEG.	StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.  Antragstellerin: Sofern Flugrouten nach dem landesmethodischen Ansatz der AAB-WEA 2016 artenschutzrechtlich bedeutsam sein können, sind sie im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt und bewertet worden. Maßgebliche, d.h. vorhabenbezogen artenschutzrechtlich relevante Flugrouten von Zug-, Rast- und Brutvögeln konnten auf Grundlage der einschlägigen Daten des LUNG MV sowie auf Grundlage der 2015 - 2019 durchgeführten Erfassungen nicht festgestellt werden.
88	Es sind Fledermausvorkommen in Leplow und in der Umgebung bekannt.	StALU: Zum Schutz der Fledermäuse werden Nachtabschaltungen gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse durchgeführt. Die naturschutzfachliche Prüfung diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleiche gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse. Dies erübrigt eine bodengestützte Erfassung des Artenspektrums.</p>
89	Im WEG herrscht hohes Fledermausauftreten. Fledermäuse werden geschreddert.	<p>StALU: Zum Schutz der Fledermäuse werden Nachtabschaltungen gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse durchgeführt. Die naturschutzfachliche Prüfung diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleiche gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse und führt zur Vermeidung der rotorkollisionsbedingten Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>
90	Im Gutshaus Hugoldsdorf haben Mopsfledermäuse ein Winter- und Brutquartier	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Winterquartieren kommen, können diese an den Landkreis Vorpommern-Rügen und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleiche gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse. Dies erübrigt eine bodengestützte Erfassung des Artenspektrums.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
91	In Katzenow Hofring 19 haben Fledermäuse ein Brutquartier.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Sollte es zu Sichtungen von Brutplätzen und Winterquartieren kommen, können diese an die unter Naturschutzbehörde und das LUNG weitergeleitet werden.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleich gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse. Dies erübrigt eine bodengestützte Erfassung des Artenspektrums.</p>
92	Bestand der Fledermäuse muss untersucht werden	<p>StALU: Zum Schutz der Fledermäuse werden Nachtabschaltungen gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dann auf die Kartierung verzichtet werden. Die naturschutzfachliche Prüfung diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleich gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse. Dies erübrigt eine bodengestützte Erfassung des Artenspektrums.</p>
93	Die pauschalen Abschaltzeiten vom 01.05. bis 30.09 sind nicht ausreichend. Warum erfolgen die pauschalen nächtlichen WEA-Abschaltungen erst ab einem bestimmten Zeitraum?	<p>StALU: Ob die pauschalen Abschaltzeiten ausreichend sind, wird durch die untere Naturschutzbehörde beurteilt werden. Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend zur Berücksichtigung an die untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011, zuletzt im Rahmen von RENEBAT III auf Wirksamkeit und Übertragbarkeit auf große, moderne WEA geprüft und angepasst, haben sich diese Abschaltzeiträume als ausreichend wirksam erwiesen. Der Zeitraum korreliert mit dem im Zuge des Forschungsprojektes ermittelten Zeiträumen der artenschutzrechtlich relevanten Flugaktivitäten in Rotorhöhe.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		Fledermäuse halten Winterruhe und sind - bedingt durch das darauf begrenzte Nahrungsangebot (Insekten) - ausschließlich außerhalb des Winters flugaktiv.
94	In dem Planungsgebiet sind zwei Fledermausarten (in Richtenberg) nachgewiesen, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie eingestuft sind.	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Artenschutzrechtlich relevant sind alle Fledermausarten (Anhang IV FFH-RL), nicht nur jene nach Anhang II.</p>
95	Der NABU definiert diverse Mindeststandard für die Erfassung und Bewertung von Fledermäusen. Diese sollen angewendet werden.	<p>StALU: Die vom NABU definierten Mindeststandards wurde an die Behörde zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleiche gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse. Dies erübrigt eine bodengestützte Erfassung des Artenspektrums.</p>
96	Der Windpark Hugoldsdorf ist in einem hoch sensiblen Bereich für Fledermäuse geplant. Im Bereich des Planungsgebietes sind zahlreiche Fledermausarten bekannt. Es gibt zahlreiche Überflüge und Flugbewegungen von Fledermäusen.	<p>StALU: Zum Schutz der Fledermäuse werden Nachtabschaltungen gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse durchgeführt. Die naturschutzfachliche Prüfung diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.3 des Fachbeitrags Artenschutz befasst sich ausführlich mit der Artengruppe der Fledermäuse. Auf Grundlage von BRINKMANN et al 2011 wird erläutert, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen den bodennah feststellbaren Aktivitäten und den für die artenschutzrechtliche Beurteilung maßgeblichen Aktivitäten in Rotorhöhe nicht besteht. Das gleiche gilt für das Artenspektrum. Die im Fachbeitrag auszugsweise zitierte AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse des Landes MV knüpft daran an und sieht insofern, unabhängig der ggf. am Boden festgestellten Arten und Aktivitäten, pauschal Nachtabschaltungen in bestimmten Zeiträumen zu bestimmten meteorologischen Parametern vor. Diese als Vermeidungsmaßnahme Nr. 7 im Fachbeitrag Artenschutz dargestellte Maßnahme betrifft sämtliche im Untersuchungsgebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden Fledermäuse und führt zur Vermeidung der rotorkollisionsbedingten Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>
97	Laut Rechtsprechung ist auszuschließen, dass durch die WKA Fledermäuse kollidieren und getötet werden. Auf Grundlage rechtskräftiger	

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
	<p>Rechtsurteile ist das Tötungsrisiko Individuen bezogen zu beurteilen (vgl. u.a. VG Halle, Urteil vom 24.03.2011 - 4A 46.10; oder BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 9A 12.10.)</p>	<p>StALU: Zum Schutz der Fledermäuse werden Nachtabschaltungen gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse durchgeführt. Die naturschutzfachliche Prüfung diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Obschon der Rechtstext den Plural „Tieren“ verwendet, hat die Interpretation der Rechtsprechung im Laufe der Jahre den Individuenbezug hergestellt. Gleichwohl hat die Rechtsprechung jedoch auch klargestellt, dass nicht jede Tötung eines Individuums ein Verbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt. Dies ist nach BVerwG 2016 nur dann der Fall, wenn das Vorhaben besondere Umstände hervorruft, die zu einer signifikanten (spürbaren) Erhöhung des Tötungsrisikos führen können. Für die betreffenden Tiere ist allerdings nicht das Nullrisiko maßgeblich, sondern die Erhöhung des sog. Allg. Lebensrisikos. Dieses jedoch ist maßgeblich von natürlichen und auch anthropogenen Gefahren innerhalb einer vom Menschen geprägten Kulturlandschaft abhängig. Rotorbedingte Kollisionen lassen sich in Anwendung der AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse durch die im Fachbeitrag Artenschutz hergeleitete und definierte Maßnahme 7 auf ein artenschutzrechtlich irrelevantes Niveau absenken.</p>
98	<p>Das Höhenmonitoring ist als Maßnahme ohne vorherige Bearbeitung der Fledermäuse am Standort Hugoldsdorf aus biologischen Gründen zur Verhinderung von Fledermausschlagopfern nicht geeignet und naturschutzrechtlich in der vorgeschlagenen Variante nicht zulässig.</p>	<p>StALU: Die naturschutzfachliche Prüfung diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Wie im Fachbeitrag Artenschutz nachvollziehbar erläutert, ist nicht etwa das Höhenmonitoring als Vermeidungsmaßnahme zu werten (dies wäre in der Tat unzulässig), sondern die zunächst pauschale Nachtabschaltung gem. AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse. Es besteht seitens des WEA-Betreibers dann die Möglichkeit, auf Grundlage eines 2-jährigen Höhenmonitorings nach BRINKMANN et al 2011 und RE-NEBAT III, die pauschale Abschaltung durch eine aktivitätsabhängige zu ersetzen. Ob der Betreiber von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht oder alternativ die pauschale Abschaltung beibehält, bleibt alleine ihm überlassen. Beide Varianten sind gemäß AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse geeignet, Verbote im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p>
99	<p>Die WEA sind für die Tiere eine Belastung.</p>	<p>StALU: Die Beeinträchtigung der Tiere wird im UVP-Bericht, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem Landschaftspflegerischem Begleitplan erläutert. Eine Prüfung erfolgt durch die beteiligenden Fachbehörden. Die Einwendung wurde entsprechend an den Landkreis Vorpommern-Rügen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Mit dem Schutzgut Tiere befasst sich explizit der Fachbeitrag Artenschutz, aber auch der Landschaftspflegerische Begleitplan und der UVP-Bericht. Tiere im Zusammenhang mit dem europäischen Gebietsschutz sind Gegenstand der Unterlage zur Natura2000-</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		Verträglichkeit. Sofern eine Belastung einzelner Tierarten oder Tiergruppen überhaupt auftreten kann, ist diese mit den in den Unterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein verträgliches Niveau reduzierbar.
100	Durch die Vibration der WEA gibt es im 60 m-Umkreis kein Leben mehr im Boden.	<p>StALU: Der beschriebene Effekt kann nicht nachvollzogen werden. Um diese Einwendung berücksichtigen zu können, ist sie mit entsprechenden Quellen zu untersetzen.</p> <p>Antragstellerin: Sollte diese Annahme zutreffen, wäre es nachweislich in unmittelbarer Nähe zu WEA lebenden Amphibien, Reptilien, Vögeln, Kleinsäu- gern etc. nicht möglich, dort dauerhaft zu existieren, da ohne Bodenlebewesen sowohl eine Pflanzenentwicklung, als auch eine Funktion als Nahrungshabitat ausgeschlossen wäre. Die nunmehr zahlreichen und langjährigen Erfahrungen in bestehenden Windparks (z.B. im Zuge von Repowerings und WEA-Ergänzungen) belegen, dass diese Behauptung nicht belegbar und somit falsch ist.</p>
101	Die WEA stören das Projekt „Chance Natur“.	<p>StALU: Es ist zu erläutern, wie die WEA das Projekt „Chance Natur“ stören. Diese Einwendung sollte zur Berücksichtigung weiter untersetzt wer- den.</p> <p>Antragstellerin: Durch das Vorhaben besteht die Möglichkeit, das Projekt „chance.natur“ mit der Neuanlage von insg. 130 ha Nahrungshabitaten zuguns- ten des Schreiadlers zu unterstützen und somit das Projektziel zu übertreffen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat im Gegensatz zu einem Vorhabensverzicht einen für „chance.natur“ maßgeblichen Beitrag zu leisten. Entsprechend ausführlich ist das Projekt „chance.na- tur“ in Kap. 6.2.7.15. des Fachbeitrags Artenschutz thematisiert.</p>
102	Schutz der Natur als Lebensraum wird nicht gewürdigt.	<p>StALU: Es sind alle Schutzgüter entsprechend UVPG entsprechend beschrieben. Die Beurteilung erfolgt durch die entsprechenden Fachbehör- den. Sollten relevante Aspekte in der Bewertung fehlen, ist diese Einwendung entsprechend zu untersetzen.</p> <p>Antragstellerin: Sämtliche zur Beurteilung des Antrags einschlägigen Gesetze, wie insb. BNatSchG, NatSchAG M-V und UVPG, offenbaren die Pflicht zur Würdigung von Natur und Landschaft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Entsprechend umfangreich sind die hierzu erforderli- chen Gutachten AFB, LBP, Natura2000 und UVP-Bericht. Zur Beurteilung des Vorhabens dienen im Übrigen die landesmethodischen Leitfäden HZE MV 2018 (Eingriffsregelung), KRIEDEMANN/LUNG 2006 (Eingriffsregelung Landschaftsbild), AAB-WEA 2016 (Bes. Arten- schutz Vögel) und AAB-WEA 2016 Teil Fledermäuse.</p>
103	In der Systematik der Ausschlusskriterien wur- den FFH-Gebiete nicht eingeordnet. Sie sind demnach nicht Kriterium in Bezug auf die Überprüfung der öffentlichen Belange.	<p>StALU: Gegenstand der Online-Konsultation ist der Genehmigungsantrag, nicht das „Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern“. Ein Bezug zum Genehmigungsverfahren kann nicht hergestellt werden. Sollte ein Zusammenhang zum Genehmigungsverfahren bestehen, ist die Einwendung entsprechend zu untersetzen.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Der Hinweis bezieht sich vermutlich auf die raumordnerische Ebene, als auch auf das vorhabenkonkrete Genehmigungsverfahren. Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (5. Beteiligung zu raumbedeutsamen Abwägungsergebnissen gemäß Entwurf 2020) führt die zur Auswahl der neuen Eignungsgebietskulisse angewandten sog harten und weichen Tabuzonen und die sog. Restriktionskriterien auf. In der Tat sind FFH-Gebiete (im Gegensatz zu Vogelschutzgebieten inkl. 500 m-Puffer) weder als Tabuzone, noch als Restriktionskriterium aufgeführt. Gleichwohl verdeutlicht der Umweltbericht Entwurf 2020 zur zweiten Änderung des RREP Vorpommern insb. in dessen Kap. B.6.4.2., dass im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit die gesamte Natura2000-Kulisse einbezogen wurde und im Übrigen auf Genehmigungsebene eine vorhabenspezifische Prüfung erfolgen muss. Hierzu dient die vorhabenbezogene Unterlage zur Natura2000-Prüfung, die ebenfalls die gesamte Natura2000-Gebietskulisse im 7 km-Umfeld des Vorhabens berücksichtigt.</p>
104	Der AFB ist wissenschaftlich in mehrfachen Punkten überholt und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand des Wissens.	<p>StALU: Es ist zu konkretisieren, welche Punkte des AFB nicht mehr dem Stand des Wissens entsprechen.</p> <p>Antragstellerin: In welchen Punkten dies der Fall sein soll, wird vom Hinweisgeber nicht konkretisiert. Gleichwohl ist insbesondere in den artenspezifischen Bewertungskapiteln klar erkennbar, dass der AFB auf Grundlage der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse erstellt wurde. Auch das Literaturverzeichnis bestätigt, dass neben den aktuellen landesmethodischen Ansätzen durchaus wesentliche einschlägige aktuelle Quellen zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen wurden.</p>
105	Auf Waldflächen dürfen keine WEA aufgestellt werden. Waldflächen ab 10 ha dürfen nicht überbaut werden. Auch „Überstreichung“ von Waldflächen ist unzulässig.	<p>Landesforst MV: Im vorliegenden Genehmigungsverfahren werden durch die WEA keine Waldflächen überbaut oder überstrichen. Die 10 ha-Grenze ist für die Ausweisung von Windeignungsgebieten entscheidend. Im Genehmigungsverfahren hat die Größe einer Waldfläche keine unterschiedlichen Konsequenzen.</p> <p>Antragstellerin: Die Landesforstbehörde hat mit SN vom 08.12.2020 bestätigt, dass der Waldabstand bei allen 8 beantragten WEA eingehalten wird, von den Rotorspitzen zur Waldkante beträgt der Abstand mindestens 30 m.</p>
106	WEA sollen 500 m vom Wald entfernt stehen.	<p>Landesforst MV: Für die Forderung gibt es keine rechtliche Grundlage.</p> <p>Antragstellerin: § 20 Landeswaldgesetz MV regelt die einzuhaltenden Abstände baulicher Anlagen zum Wald. Hiernach ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Die WEA-Konfiguration wurde im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens unter intensiver Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde so geplant, dass dieser Waldabstand an allen geplanten Standorten eingehalten wird.</p>
107	WKA sind eine Brandgefahr für die angrenzenden Wälder und Äcker, z.B. mit Getreide.	<p>Landesforst MV: Nach einem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 22.07.2013 sind, um negative Auswirkungen von WEA als Verursacher von Waldbränden, z.B. durch technische Defekte, zu verhindern, für den Bau und Betrieb von WEA</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Auflagen einzuhalten. Die Auflagen wurden in der Stellungnahme des Landesforstes MV erläutert. Unter Einhaltung der Auflagen wird der Waldbrandschutz gewährleistet.</p> <p>Antragstellerin: Brände in WEA sind sehr seltene Ereignisse. WEA-spezifische Brandschutzkonzepte befassen sich sowohl mit der Sicherheit der in WEA (zwecks Wartung) arbeitender Menschen, als auch der Vermeidung von Brandausbreitung ausgehend von WEA. Zur Vermeidung eines Brandes existiert für die WEA vom Typ E-126 EP3 sowie E-115 EP3 E3 ein Brandschutzkonzept. Zusätzlich wird die WEA über Sensorik u.a. in Bezug auf die Temperatur überwacht sowie zusätzlich durch die Leitwarte kontrolliert. Ein Zugriff auf die WEA ist durch die Fernsteuerbarkeit der Anlagen gegeben.</p>
108	<p>Das kleine Waldstück (ca. 0,9 ha) auf Flur 1, Flurstück 173, 184, 205 ist ein geschütztes Biotop und darf nicht überbaut werden.</p>	<p>Landesforst MV: Unabhängig vom Status eines geschützten Biotopes dürfen Waldflächen durch WEA nicht überbaut werden. Das Waldstück wird durch die WEA 6 nicht überbaut. Nach eingehender Prüfung wird der gesetzliche Waldabstand durch alle WEA eingehalten.</p> <p>Antragstellerin: Eine Überbauung des Gehölzes durch das Vorhaben findet nicht statt. Der im Biotopkataster MV enthaltene, gesetzlich geschützte Teil des Biotops (NVP03443) wird bei der Ermittlung der mittelbaren Beeinträchtigungen vorsorglich berücksichtigt, vgl. LBP Kap. 3 i.V.m. Anlage Karte Mittelbare Biotopbeeinträchtigung". Die Forstbehörde hat diesem Standort (WEA 6) zugestimmt.</p>
109	<p>der 1000 m Abstand zu landschaftlichen Freiraum Stufe 4 (angrenzender Wald) wurde nicht berücksichtigt</p>	<p>LK VPR: Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 sind, sofern sie sich in der Wirkzone der WEA befinden, entsprechend für den Kompensationsbedarf zu berücksichtigen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich eines 1000 m Abstandes.</p> <p>Antragstellerin: Auf raumordnerischer Ebene (Zweite Änderung des RREP Vorpommern, Entwurf 2020) wurde das Kriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung" als weiche Tabuzone angewendet. Das Eignungsgebiet Hugoldsdorf befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 3 (Funktionenbewertung) und liegt somit nicht innerhalb der Tabuzone. Ein 1000 m Abstandskriterium zu Freiräumen der Stufe 4 wird indes auf raumordnerischer Planungsebene weder als Tabuzone, noch als Restriktionskriterium angewandt. Auf Genehmigungsebene werden Freiräume der Stufe 4 dahingehend berücksichtigt, dass diese, sofern sie sich innerhalb der von den WEA ausgehenden Wirkzone befinden, zu einer Erhöhung des landschaftsbildbezogenen Kompensationsbedarfs führen (vgl. LBP Kap. 5.1 i.V.m. Anlage 3 Karte „Landschaftsbildeinheiten und Freiräume". Zu beachten ist hierbei, dass nicht (wie auf raumordnerischer Ebene) die Funktionsbewertung der Kernbereiche, sondern die unzerschnittenen Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (Grundlagen) der Stufe 4 Anwendung finden. Diesbezüglich liegt das Vorhaben innerhalb eines solchen; dies jedoch führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sondern, wie oben bereits genannt, zur Erhöhung des Kompensationsbedarfs.</p>
110	<p>Die WEA führen zu einer unzulässigen Zerschneidung der Freiräume.</p>	<p>LK VPR: Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt keine unzulässige Zerschneidung der Freiräume fest.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		<p>Antragstellerin: Auf raumordnerischer Ebene (Zweite Änderung des RREP Vorpommern, Entwurf 2020) wurde das Kriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung“ als weiche Tabuzone angewendet. Das Eignungsgebiet Hugoldsdorf befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 3 (Funktionenbewertung) und liegt somit nicht innerhalb der Tabuzone. Ein 1000 m Abstandskriterium zu Freiräumen der Stufe 4 wird indes auf raumordnerischer Planungsebene weder als Tabuzone, noch als Restriktionskriterium angewandt. Auf Genehmigungsebene werden Freiräume der Stufe 4 dahingehend berücksichtigt, dass diese, sofern sie sich innerhalb der von den WEA ausgehenden Wirkzone befinden, zu einer Erhöhung des landschaftsbildbezogenen Kompensationsbedarfs führen (vgl. LBP Kap. 5.1 i.V.m. Anlage 3 Karte „Landschaftsbildeinheiten und Freiräume“. Zu beachten ist hierbei, dass nicht (wie auf raumordnerischer Ebene) die Funktionsbewertung der Kernbereiche, sondern die unzerschnittenen Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (Grundlagen) der Stufe 4 Anwendung finden. Diesbezüglich liegt das Vorhaben innerhalb eines solchen; dies jedoch führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sondern, wie oben bereits genannt, zur Erhöhung des Kompensationsbedarfs.</p>
111	Die zusammenhängende Natur wird optisch auseinander gerissen.	<p>StALU: Die Prüfung des Landschaftspflegerischen Begleitplans erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen. Im Ergebnis der Prüfung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zu überarbeiten.</p> <p>Antragstellerin: Auf raumordnerischer Ebene (Zweite Änderung des RREP Vorpommern, Entwurf 2020) wurde das Kriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung“ als weiche Tabuzone angewendet. Das Eignungsgebiet Hugoldsdorf befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 3 (Funktionenbewertung) und liegt somit nicht innerhalb der Tabuzone. Ein 1000 m Abstandskriterium zu Freiräumen der Stufe 4 wird indes auf raumordnerischer Planungsebene weder als Tabuzone, noch als Restriktionskriterium angewandt. Auf Genehmigungsebene werden Freiräume der Stufe 4 dahingehend berücksichtigt, dass diese, sofern sie sich innerhalb der von den WEA ausgehenden Wirkzone befinden, zu einer Erhöhung des landschaftsbildbezogenen Kompensationsbedarfs führen (vgl. LBP Kap. 5.1 i.V.m. Anlage 3 Karte „Landschaftsbildeinheiten und Freiräume“. Zu beachten ist hierbei, dass nicht (wie auf raumordnerischer Ebene) die Funktionsbewertung der Kernbereiche, sondern die unzerschnittenen Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (Grundlagen) der Stufe 4 Anwendung finden. Diesbezüglich liegt das Vorhaben innerhalb eines solchen; dies jedoch führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sondern, wie oben bereits genannt, zur Erhöhung des Kompensationsbedarfs.</p>
112	WKA zerstören das Landschaftsbild	<p>StALU: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu kompensieren. Die Prüfung des Kompensationsbedarfes obliegt dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Im Ergebnis der Prüfung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zu überarbeiten.</p> <p>Antragstellerin: WEA zerstören das Landschaftsbild nicht, vielmehr kommt es zu einer kompensationspflichtigen erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Dieser bei WEA unvermeidbare Eingriff wird nach landesmethodischen Ansätzen, hier: KRIEDEMANN / LUNG 2006 quantitativ bewertet, siehe Kap. 5.1 LBP.</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
113	Die Gemeinde Leplow ist durch die Hochspannungsleitung schon vorbelastet	<p>StALU: Die Hochspannungsleitungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Inwiefern diese Prüfung ausreichend ist, wird durch den Landkreis Vorpommern-Rügen geprüft.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.3 des UVP-berichts enthält folgende Passage: „Die geplanten WEA erhöhen die anthropogene Überformung eines durch Landwirtschaft, Verkehrs- und Leitungstrassen sowie Windenergieanlagen bereits vorgeprägten Landschaftsbildraums. Dabei ist die Bündelung von WEA grundsätzlich als positiv im Hinblick auf die Schonung weiterhin unbelastet bleibender Landschaftsbereiche anzusehen. Dessen ungeachtet ist die von den geplanten WEA ausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Regeleingriff in Natur und Landschaft im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich und kompensationspflichtig.“ Landesmethodisch fließt diese Vorbelastung allerdings nicht in die Kompensationsbedarfsrechnung mit ein. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass im Falle einer Berücksichtigung der Freileitung nicht etwa eine Erhöhung, sondern infolge der Vorbelastung (und somit bereits geringeren Naturnähe der Landschaft) eine Reduzierung des Eingriffs die Folge wäre.</p>
114	Das Gebiet Birkholz ist ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum der Stufe 4 mit >2400 ha und deswegen zu schützen	<p>StALU: Landschaftliche Freiräume der Stufe 4 sind, sofern sie sich in der Wirkzone der WEA befinden, entsprechend für den Kompensationsbedarf zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Prüfung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan zu überarbeiten.</p> <p>Antragstellerin: Auf raumordnerischer Ebene (Zweite Änderung des RREP Vorpommern, Entwurf 2020) wurde das Kriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung“ als weiche Tabuzone angewendet. Das Eignungsgebiet Hugoldsdorf befindet sich innerhalb eines landschaftlichen Freiraums der Stufe 3 (Funktionenbewertung) und liegt somit nicht innerhalb der Tabuzone. Ein 1000 m Abstandskriterium zu Freiräumen der Stufe 4 wird indes auf raumordnerischer Planungsebene weder als Tabuzone, noch als Restriktionskriterium angewandt. Auf Genehmigungsebene werden Freiräume der Stufe 4 dahingehend berücksichtigt, dass diese, sofern sie sich innerhalb der von den WEA ausgehenden Wirkzone befinden, zu einer Erhöhung des landschaftsbildbezogenen Kompensationsbedarfs führen (vgl. LBP Kap. 5.1 i.V.m. Anlage 3 Karte „Landschaftsbildeinheiten und Freiräume“. Zu beachten ist hierbei, dass nicht (wie auf raumordnerischer Ebene) die Funktionsbewertung der Kernbereiche, sondern die unzerschnittenen Kernbereiche landschaftlicher Freiräume (Grundlagen) der Stufe 4 Anwendung finden. Diesbezüglich liegt das Vorhaben innerhalb eines solchen; dies jedoch führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sondern, wie oben bereits genannt, zur Erhöhung des Kompensationsbedarfs.</p>
115	Dem Antragsteller soll auferlegt werden, entlang der westlichen Wohnbebauung in Katzenow eine Sicht- und Windschutzhecke (10 m Breite) anzulegen.	<p>StALU: Unabhängig von der Bereitschaft der Antragstellerin erfolgt eine Prüfung der Kompensationsmaßnahmen durch den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Einwendung wurde zur Berücksichtigung entsprechend weitergeleitet.</p> <p>Antragstellerin: Sofern die Flächenverfügbarkeit für die Anlage einer solchen Hecke gegeben ist, ist der Antragsteller sofort bereit, eine solche zu realisieren. Da der Ortsteil Katzenow derzeit Gegenstand des Flurneuordnungsverfahrens „Oebelitz“ ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Neubildung der momentan mind. 14 Flurstücke westlich der Ortslage so vorzunehmen, dass eine Heckenpflanzung auch</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
		eigentumsrechtlich begünstigt wird (Für die rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich!).
116	Es ist für den geologischen Aufbau nicht förderlich, wenn WEA gebaut werden.	<p>StALU: Es ist nicht klar, wie WEA den geologischen Aufbau beeinträchtigen sollen. Diese Einwendung muss untersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Auflagen des Landkreises Vorpommern-Rügen werden keine Einwände gegen das Vorhaben bezüglich der Bodenqualität erhoben.</p> <p>Antragstellerin: WEA haben auf den vor Ort anstehenden geologischen Aufbau keine nachteilige umwelterhebliche Wirkung. Einzig der versiegelungsbedingte Eingriff bedarf der Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung. Dies wurde vorliegend gem. landesmethodischen Biotopwertansatz HZE MV 2018 (allg. Funktionen) in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt (Kap. 5.2.2 LBP). Eine besondere geologische Formation (Geotop) ist vom Vorhaben nicht betroffen.</p>
117	Bei Austritt von Motorenöl kann es zur Verunreinigung des Erdreiches kommen	<p>StALU: Zum Schutz vor Havarien sind Auffangeinrichtungen vorgesehen. Beim Austritt von Ölen und Schmierstoffen können diese zurückgehalten werden.</p> <p>Antragstellerin: Kap. 6.1.6 des UVP-Berichts enthält folgende Passage: „Mit den Antragsunterlagen werden vom Vorhabenträger Nachweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erbracht. Aus diesen geht hervor, dass die notwendigen Vorkehrungen gegen etwaige vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgehenden Gefahren für den Boden und das Wasser getroffen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass insbesondere bei Getriebeölwechseln wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen, ist infolge dieser Maßnahmen und des ohnehin seltenen Umgangs sehr unwahrscheinlich. Beim geplanten WEA-Typ der Firma Enercon ist dies im Übrigen nicht relevant, da die WEA dieses Herstellers getriebelos sind. Gleiches gilt für etwaige Schmierstoffverluste während des WEA-Betriebes: Bei einer etwaigen Havarie während des WEA-Betriebes verbleiben die Öle in der baulichen Anlage in hierfür vorgesehenen Auffangsystemen, deren Kapazität selbst vollständige Verluste abdeckt.“ Diese Tatsachen können auch der Technischen Beschreibung zu wassergefährdenden Stoffen der Anlagentypen E-126 EP3 sowie E-115 EP3 E3 entnommen werden.</p>
118	Durch die Fundamente wird der Boden geschädigt.	<p>StALU: Durch das Vorhaben wird Boden entnommen und versiegelt. Die Bodenfunktionen gehen in diesem Bereich verloren. Diese negativen Auswirkungen sind entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplans zu kompensieren.</p> <p>Antragstellerin: Diese Aussage ist zutreffend, dementsprechend bedarf der versiegelungsbedingte Eingriff der Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung. Dies wurde vorliegend gem. landesmethodischen Biotopwertansatz HZE MV 2018 (allg. Funktionen) in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigt (Kap. 5.2.2 LBP).</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
119	Durch die Fundamente wird das Grundwasser geschädigt.	<p>StALU: Zum Schutz vor Havarien sind Auffangeinrichtungen vorgesehen. Beim Austritt von Ölen und Schmierstoffen können diese zurückgehalten werden.</p> <p>Antragstellerin: Eine Schädigung des Grundwassers durch die Fundamente ist ausgeschlossen. Die Grundwasserflurabstände betragen gem. Kartenportal Umwelt MV 2020 überwiegend &gt; 10 m, im Westen &gt; 5 bis 10 m. Wasserhaltungen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers (vgl. Kap. 6.1.6 UVP-Bericht) sind somit ausgeschlossen. Der baubedingte Eintrag von Schadstoffen wird darüber hinaus durch technische Vorsorge und das sehr hohe Maß an Geschütztheit des Grundwasserleiters durch entsprechend geeignete Deckschichten gewährleistet.</p>
120	Im Eignungsgebiet befindet sich das Verbandsgewässer 216-36/01 mit Betonrohrleitungen. Diese dürfen nicht überbaut werden.	<p>StALU: Die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes zur ggf. notwendigen Umverlegung der Rohrleitungen liegt vor.</p> <p>Antragstellerin: Ein Verbot generiert sich daraus nicht. Die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes zur ggf. notwendigen Umverlegung der Rohrleitungen liegt vor.</p>
121	WKA beeinflussen das Wetter. Luftströmungen können noch in 70 km Entfernung verändert werden. Im Bereich der WKA kann eine Temperaturerhöhung von ca. 0,3°C gemessen werden. (Studie dazu in der Einwendung zitiert)	<p>StALU: Mikroklimatische Auswirkungen auf das Klima sind im UVP-Bericht beschrieben. Die dort getroffenen Aussagen werden als zielführend und zutreffend bewertet.</p> <p>Antragstellerin: Eine Diskussion über die Inhalte solcher – in der Fachwelt höchst umstrittenen – Studien findet sich in der Drucksache der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen“, Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 139/18, Abschluss der Arbeit: 30. Januar 2019, Fachbereich: WD 8: Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit, Bildung und Forschung. Ungeachtet der Diskussion um etwaige, dabei kaum belastbar und signifikant feststellbare kleinklimatische Auswirkungen von WEA bleibt der Ausbau der Windenergie für die akut erforderliche Eindämmung des Klimawandels, dessen Folgen nachweislich auch in MV deutlich spürbar sind, unverzichtbar.</p>
122	Denkmalgeschützte Objekte werden negativ beeinflusst. Z.B. Gutshaus Katzenow, Gutshaus Hugoldsdorf, Gutspark Drechow	<p>LKuD MV: Eine abschließende Prüfung des Vorhabens ist nicht möglich. Bei Vorlage der Prüfunterlagen kann der Vorgang abschließend bearbeitet werden. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat diesbezüglich Nachforderungen formuliert.</p> <p>Kap. 6.1.8 des UVP-Berichtes führt sämtliche denkmalgeschützten Objekte im 3 km-Umfeld auf und bewertet diese jeweils im Einzelnen hinsichtlich des maßgeblichen Sachverhaltes, ob das Vorhaben im Zusammenhang mit dem Denkmal gesehen werden kann und ob sich hierdurch eine signifikante Beeinträchtigung in der optischen Wahrnehmung des Denkmals ergeben kann. Dies ist im Ergebnis der Prüfung nicht der Fall. Zur Untermauerung der Ausführungen im UVP-Bericht wird zusätzlich eine Untersuchung der Denkmäler in der Umgebung in Form eines Zusatzgutachtens inklusive einer Visualisierung erarbeitet (Fertigstellung im März 2021).</p>

LfN	Kurzbeschreibung Einwand	Einschätzung Behörde
123	Die Entsorgung der WKA ist nicht geklärt. Rotorblätter sind Sondermüll	<p>StALU: Die WEA sind bei Stilllegung vollständig zurückzubauen. Eine Rückbauerklärung ist vorhanden. Die Entsorgung der WEA ist generell plausibel.</p> <p>Antragstellerin: Die WEA sind nach Nutzung vollständig zurückzubauen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Rückbaus gültigen Rechtsnormen zu entsorgen. Die derzeitigen Möglichkeiten zur Verwertung der in einer WEA verbauten Stoffe sind übersichtlich und verständlich in „Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, Hintergrundpapier des Bundesverband Windenergie e. V., November 2019“ dargestellt. Hiernach wird hinsichtlich der Verwertung der Stoffe folgende Aussage getroffen: „Einem abgeschlossenen Rückbauprozess schließt sich die Frage der Verwertung der jeweiligen Stoffe an. Im Allgemeinen werden fast 90 Prozent der zurückgebauten Bestandteile einer WEA, bezogen auf die Gesamtmasse, einem geordneten Verwertungsprozess zugeführt.“ Die Unterlage gibt Auskunft darüber, dass auch die WEA-Rotoren einer geordneten Verwertung zugeführt werden. Der Unterlage ist auch zu entnehmen, welche Schritte zukünftig zu unternehmen sind, um die Verwertbarkeit von WEA weiter zu verbessern. Insgesamt hinterlässt das Hintergrundpapier des BWE nicht den Eindruck, dass die Entsorgung der WKA nicht geklärt sei.</p> <p>Neben elektrotechnischen Komponenten und hochwertigen Metallen, die durch anerkannte, konventionelle Methoden entweder weiterverwendet (Second-Hand-Markt) oder als Sekundärrohstoff wiederverwendet werden, besteht eine WEA auch aus Bauteilen die Verbundmaterialien enthalten, deren Verwertung durch Fachfirmen in Folge des vermehrten Aufkommens des Rückbaus der ersten oder mitunter bereits zweiten Generation von WEA, immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit rücken.</p> <p>Nach Abschluss des Rückbauprozesses einer WEA werden die Rotorblätter für die Verarbeitung aufbereitet. Im ersten Schritt werden sie mechanisch zerkleinert und finden so als Füllstoff im Straßenbau Verwendung. Durch weitere Aufbereitung (Trennung von Metall, weitere mechanische Bearbeitung, Zusatz additiver Abfallströme) dienen GFK-Abfallstoffe als Ersatzbrennstoff in Zementwerken. Darüber hinaus wird die anfallende Asche als Quarzsandersatz in der Zementindustrie verwendet und gelangt so wieder in die Fundamente neuer, modernerer WEA.</p> <p>Ein anderer Verwertungsprozess findet in Müllverbrennungsanlagen statt, wodurch die entstehende Wärmeenergie genutzt werden kann. Beide Verfahren dienen der Einsparung fossiler Energieträger und Primärrohstoffe.</p> <p>Im Bereich der GFK-Verwertung verfolgt die Forschung bereits vielversprechende Ansätze (z.B. Wirbelstromvergasung, Solvolyse bzw. Pyrolyse, elektrodynamische Fragmentierung), welche eine effektivere Verwertung, im Sinne der Rückgewinnung der Ausgangsstoffe, in Aussicht stellen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung der beantragten Anlagen, ein Rückbau nach konventionellen Methoden gesichert ist. Bestenfalls stehen die Prozesse, welche sich heute noch in der Entwicklung befinden, zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung und bieten eine effiziente Verwertung, welche sowohl Hersteller und Betreiber als auch Behörden und Bürger gleichermaßen zufriedenstellen.</p>